



OSTALBKREIS

GESCHÄFTSBERICHT DER JAHRE 2017/2018

DES GESCHÄFTSBEREICHS JUGEND UND FAMILIE

Herausgeber:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Fon 07361 503-1444
Fax 07361 503-581444
E-Mail info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Druck:

Landratsamt Ostalbkreis
© Landratsamt Ostalbkreis/April 2019

Zur besseren Lesbarkeit wurde i. d. R. auf die weibliche oder männliche Schreibweise verzichtet.

Inhalt

Vorwort	4
1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation	5
1.1 Auftrag und Zuständigkeit	5
1.2 Organisation	5
2. Förderung der Jugendsozialarbeit	8
3. Kindertagesbetreuung	9
3.1 Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen	9
3.2 Förderung in Kindertagespflege	10
3.3 Fallzahlenentwicklung	10
3.4 Ausgabenentwicklung	11
3.5 Tätigkeiten des Vereins PATE e. V.	12
4. Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam)	12
4.1 Sommertour 2018 – Minister für Soziales und Integration, Manfred Lucha besucht das Fachzentrum Frühe Hilfen in Schwäbisch Gmünd	12
4.2 Leihgroßeltern - Jung und Alt im Ostalbkreis	14
5. Erziehungs- und Familienberatungsstelle	15
6. Hilfe zur Erziehung	18
6.1 Hilfearten	18
6.2 Ausgabenentwicklung	19
6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung	21
6.4 Ambulante Hilfe zur Erziehung	23
6.5 Stationäre Hilfe zur Erziehung	24
6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	25
6.7 Hilfe für junge Volljährige	26
7. Pflegekinderwesen	27
8. Unbegleitete minderjährige Ausländer – UMA	28
8.1 Unterbringung und Versorgung der UMA	28
8.2 Statistik	31
9. Kinderschutz	31
10. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang	34
11. Jugendgerichtshilfe	36
12. Adoptionsvermittlung	37
13. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften	38
14. Unterhaltsvorschuss	45

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Geschäftsbericht der Jahre 2017 und 2018 informieren wir Sie umfassend über die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Ostalbkreis und den damit verbundenen Aufgaben unseres Geschäftsbereichs Jugend und Familie. Dabei schauen wir auf zwei arbeitsintensive und erfolgreiche Jahre zurück.

Der Bericht bietet einen transparenten Einblick in die Fülle der Aufgaben, die Vielfalt an Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie für Mütter und Väter in unterschiedlichen, schwierigen Lebenslagen. Insbesondere bleibt der Kinderschutz mit dem Ziel frühzeitiger Hilfe und Unterstützung eine zentrale und anspruchsvolle Aufgabe unserer Sozialen Dienste.

Gute Kinderschutzarbeit setzt voraus, dass Fachkräfte auf Augenhöhe kooperieren und den Eltern trotz der oftmals schwierigen Themen offen, transparent und wertschätzend begegnen. Der Kinderschutz im Ostalbkreis wurde 2018 durch eine wissenschaftliche Vorort-Beratung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) weiterentwickelt. Diese Begleitung wird 2019 fortgesetzt.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) können wir durch die enge Partnerschaft mit den Ausbildungsbetrieben im Ostalbkreis auf außerordentliche Erfolge beim Übergang von Schule in Ausbildung verweisen. Unser besonderer Dank gilt hier neben den Ausbildungsbetrieben, insbesondere der freien Jugendhilfe, den Städten und Gemeinden und allen voran den vielen Ehrenamtlichen. Nur auf der Grundlage dieser verlässlichen Partnerschaft und mit enormer gemeinsamer Anstrengung konnte und kann die Integration der zu uns geflüchteten jungen Menschen gelingen.

Die hervorragende Arbeit unseres Fachzentrums Frühe Hilfen für werdende Eltern und in der frühen Kindheit genießt landesweit höchste Anerkennung, so dass im August 2018 Herr Sozialminister Manfred Lucha auf seiner Sommertour das Fachzentrum besuchte, um sich aus erster Hand zu informieren.

Mit einer Steigerung von 15 % in den Jahren 2017 und 2018 konnte der wichtige Beitrag der Kindertagespflege zur bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung im Landkreis ausgebaut werden. Dies insbesondere durch TigER-Projekte (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen in geeigneten Räumlichkeiten) und eine weitere Ausdifferenzierung der Angebote.

Auch die gesetzlichen Erweiterungen des Unterhaltsvorschusses mit der Aufhebung der Altersgrenze und der Höchstbezugsdauer waren strukturell und personell eine besondere Herausforderung.

All diese Themen und Aufgaben verdeutlichen die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe für ein gesundes und gemeinschaftsfähiges Heranwachsen unserer Ostalb-Kinder. Bei den Kreisgremien, allen voran dem Jugendhilfeausschuss, bedanken wir uns für das große Interesse an der Kinder- und Jugendhilfe und für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Dass wir mit diesem Bericht erfolgreiche Leistungen und Angebote in den Jahren 2017 und 2018 aufzeigen können, verdanken wir insbesondere den Einrichtungen der freien Jugendhilfe im Ostalbkreis, unseren zahlreichen Kooperationspartnern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Jugend und Familie.

Herzlichen Dank für die wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit, für Ihre Anregungen und Ihren Einsatz!

Ihr

Klaus Pavel
Landrat

Ihre

Jutta Funk
Geschäftsbereichsleiterin
Jugend und Familie

1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation

1.1 Auftrag und Zuständigkeit

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz bezeichnet. Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen. Zudem werden Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben erbracht (u. a. Unterhaltsvorschussgesetz, Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Ausgestaltung dieser Leistungen obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Dabei hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Auch haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kommt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten.

1.2 Organisation

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).



Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

In den Jahren 2017 und 2018 beschäftigte sich der Jugendhilfeausschuss unter anderem mit folgenden Themen:

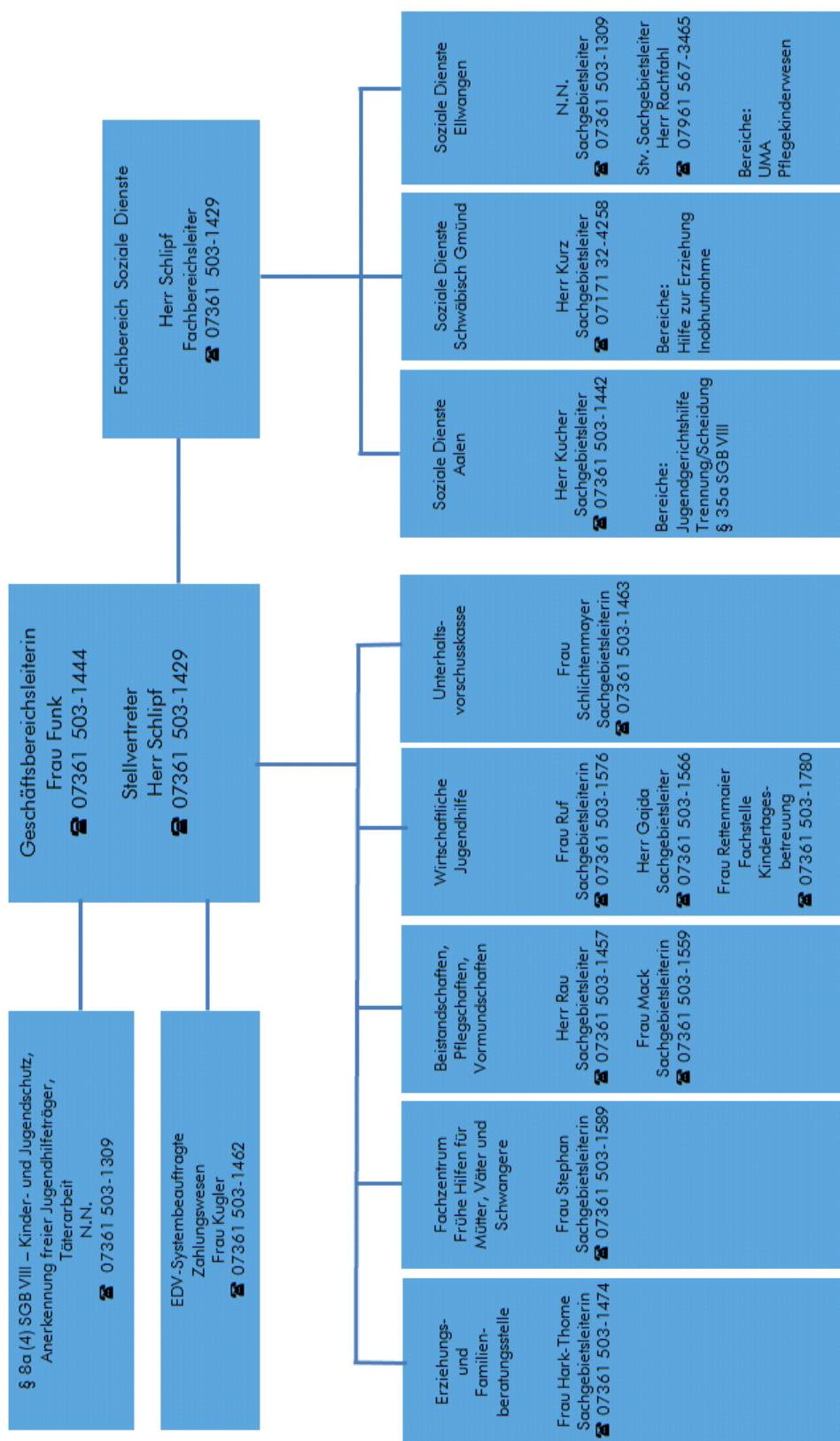
- Ergebnisse der Jugendkonferenzen 2016 im Ostalbkreis
- Neuer Rahmenvertrag zur Kinder- und Jugendhilfe
- Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Beratungsverbund der Erziehungsberatungsstellen im Ostalbkreis
- Jahresberichte 2016 und 2017 des Vereins PATE e. V.
- Förderantrag des Vereins PATE e. V.
- Jahresberichte 2016 und 2017 des Kreisjugendrings Ostalb e. V.
- Neu- und Weiterbewilligungsanträge zur Förderung der Schulsozialarbeit
- Erfahrungsbericht zur Schulsozialarbeit
- Konzeptionelle Veränderungen bei den „Hilfen zur Erziehung“ und den „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“
- Vorstellung der Familienorientierten Sozialen Gruppenarbeit (FSG) beim Aufwind e. V.
- Rückgriffsfälle bei der Unterhaltsvorschusskasse im Geschäftsbereich Jugend und Familie
- Wahl der Jugendschöffen und der Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
- Betreuung und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) im Ostalbkreis
- Aktuelle Personalsituation im Allgemeinen Sozialen Dienst des Geschäftsbereichs Jugend und Familie
- Förderung der Jugend- und Sozialarbeit „Oderstraße 8“ in Schwäbisch Gmünd - Bettringen
- Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Ostalbkreis – Bericht von Dr. Ulrich Bürger, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Landesjugendamt
- Anerkennung der Europäischen Ausbildungs- und Transferakademie (EATA) in Ellwangen als freier Jugendhilfeträger
- Umsetzung der neuen Empfehlungen zur Kindertagespflege
- Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Ostalbkreises für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 - Jugendhilfehaushalt



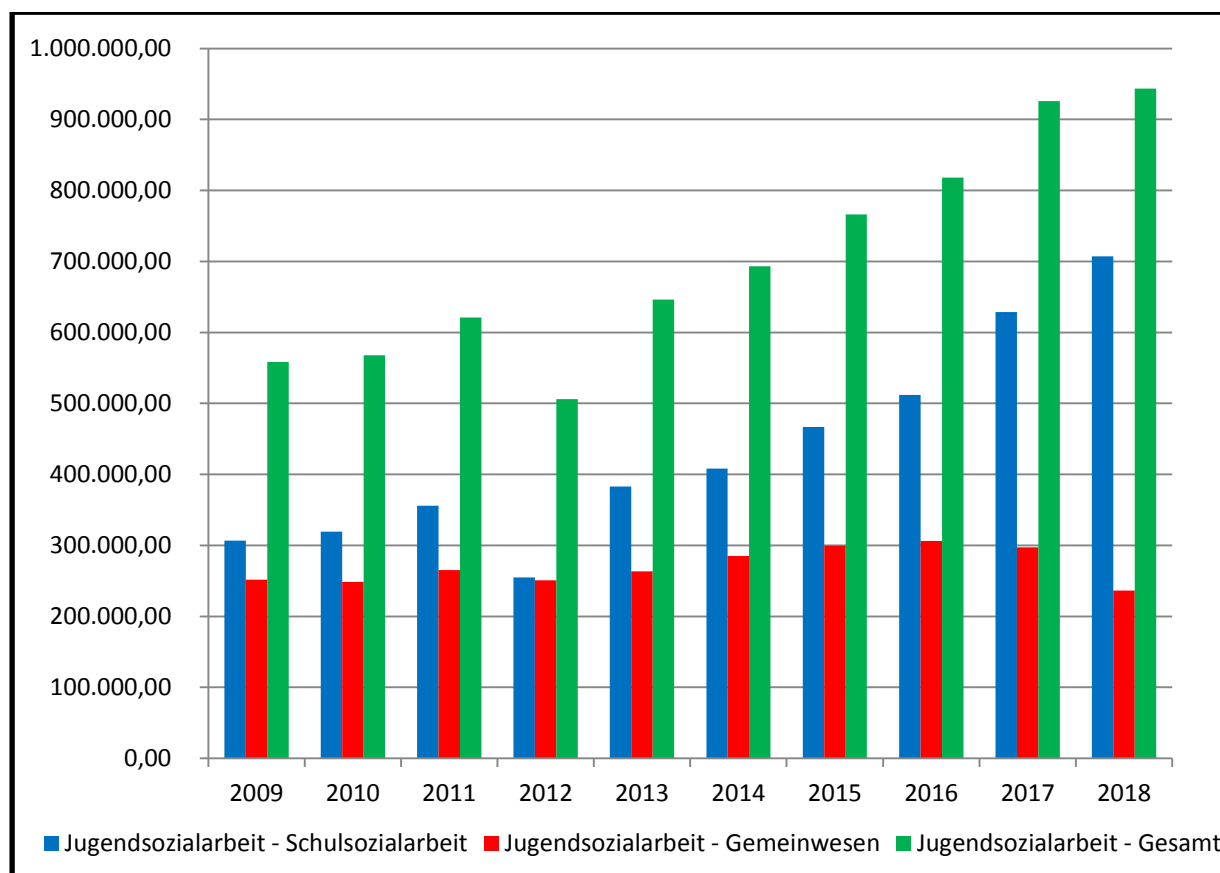


OSTALBKREIS

GESCHÄFTSBEREICH JUGEND UND FAMILIE



2. Förderung der Jugendsozialarbeit



In Abgrenzung zur Jugendarbeit soll die Jugendsozialarbeit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit liegen daher an der Schnittstelle zwischen der traditionellen Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Jugendfürsorge (Erziehungshilfe), ohne dass sie einem der Bereiche zugeordnet werden kann. Die Angebote gehen über die Jugendarbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt ist. Ihr zentraler Aspekt ist die soziale Integration.

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken. Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt in Form von Personalkostenzuschüssen, soweit sich die Standortgemeinde in gleicher Weise beteiligt. Beispiele zur gemeinwesenorientierten Sozialarbeit sind der Treffpunkt Röttenberg in Aalen, die Gemeinwesenarbeit Goldrain in Ellwangen, der Jugendtreff Ost, der Jugendtreff Bettringen-Nordwest und das Bildungs- und Familienzentrum Hardt in Schwäbisch Gmünd, sowie die Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes in Bopfingen. Der jeweilige Zuschussbetrag und die Zahl der geförderten Angebote sind auch in den Jahren 2017 und 2018 weitgehend konstant.

Demgegenüber wurde die Schulsozialarbeit kontinuierlich erweitert und ausgebaut. Inzwischen wird Schulsozialarbeit an 41 allgemeinbildenden Schulen (ohne kreiseigene Schulen) mit 35,3 Stellen gefördert. Die Städte und Gemeinden als Schulträger, wie auch der Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, arbeiten im Rahmen der Jugendsozialarbeit aktiv und kooperativ zusammen, um soziale Benachteiligungen junger Menschen im Ostalbkreis abzubauen.



Kooperationstreffen Schulsozialarbeit und Soziale Dienste des Geschäftsbereichs Jugend und Familie Schwäbisch Gmünd 2017

3. Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung wird als Ergänzung der elterlichen Erziehung und Betreuung verstanden. Sie soll zum einen die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern und zum anderen die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen. Die Förderung und Betreuung findet in Kindertageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) und in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) statt.

3.1 Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen

Teilnahme- und Kostenbeiträge, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von den Eltern zu zahlen sind (Elternbeiträge), werden ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Auf Antrag der Eltern überprüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe in jedem Einzelfall die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Durch Gegenüberstellen von Einkommen und Einkommensgrenze nach dem Sozialhilferecht (§ 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 ff SGB XII) wird ermittelt, ob und in welchem Umfang die Belastung für die Familie zumutbar ist und ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Die Leistungen erfolgen in der Regel an die Einrichtungen.

3.2 Förderung in Kindertagespflege

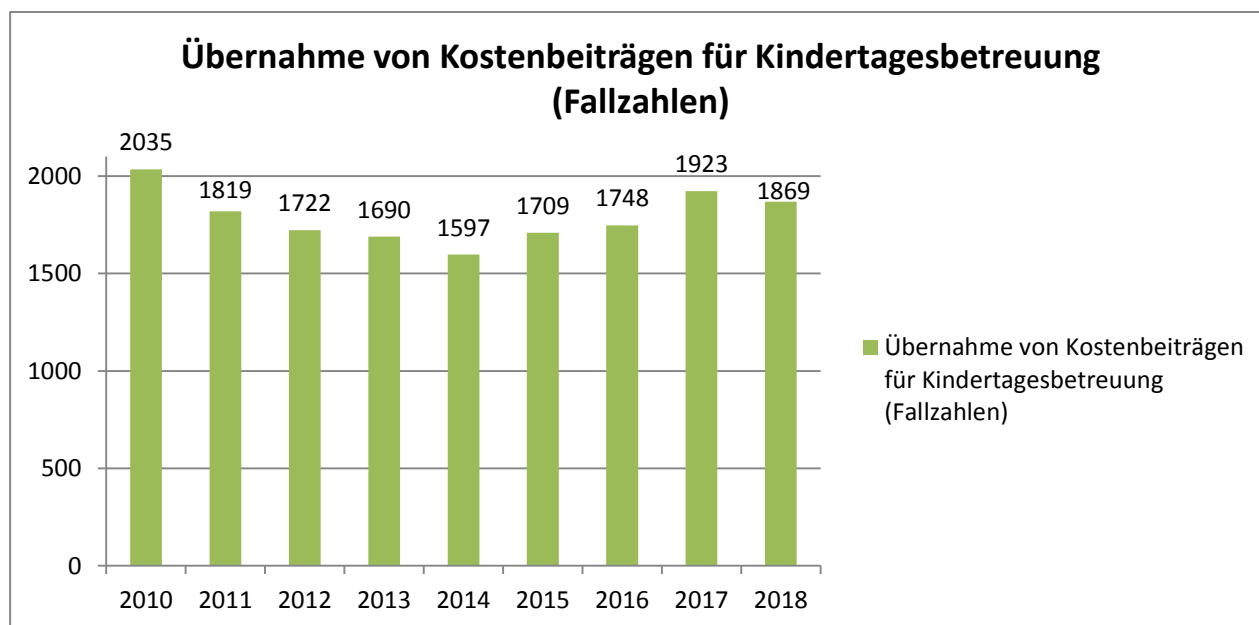
Die Förderung in Kindertagespflege wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt, wenn die Tagespflegeperson geeignet und die Betreuung aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Eltern erforderlich ist oder ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf eine Geldleistung für die Betreuung einschließlich einer anteiligen Erstattung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge sowie einer Erstattung der Unfallversicherung. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil zu den Kosten herangezogen. Falls den Eltern die Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags nicht möglich ist, erfolgt auch hier eine Prüfung der Zumutbarkeit. Ggf. kann der Kostenbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ändern sich häufig der Betreuungsbedarf sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Elternteile. Dies führt zu wechselnden Antragstellungen der Elternteile. Je nach Fallkonstellation muss auch von Amts wegen neu ermittelt und entschieden werden.

3.3 Fallzahlenentwicklung

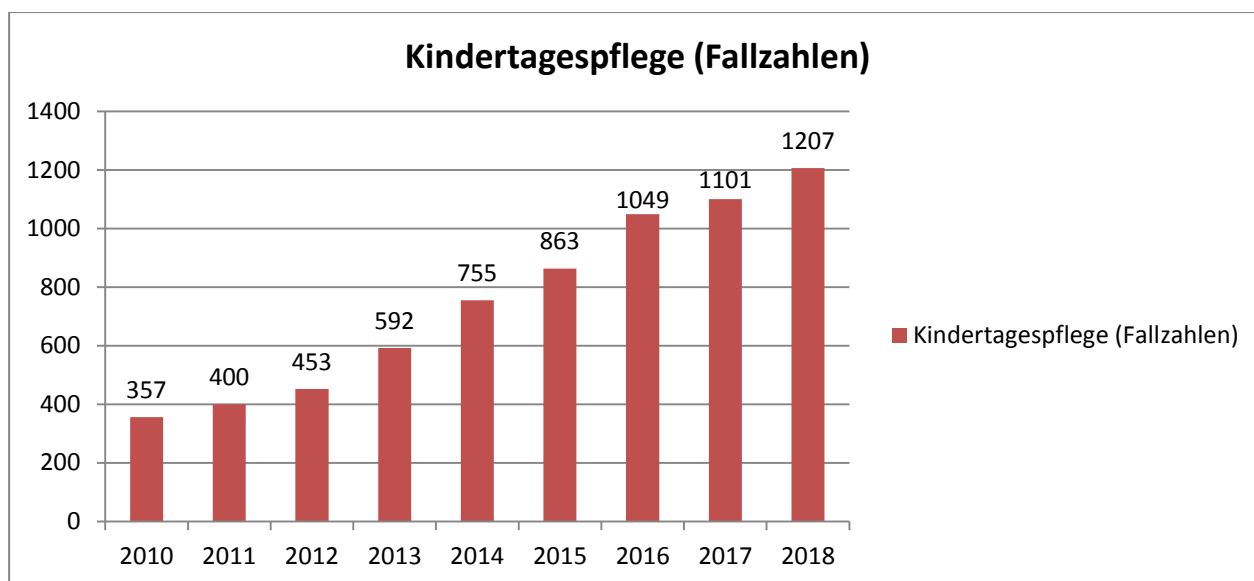
Kindertageseinrichtungen

Die Zahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse übernommen wurde, ist in den Jahren 2017 und 2018 leicht gestiegen. Die Gründe hierfür sind zum einen der Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote und zum anderen die Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in die Kindertagesbetreuung.



Kindertagespflege

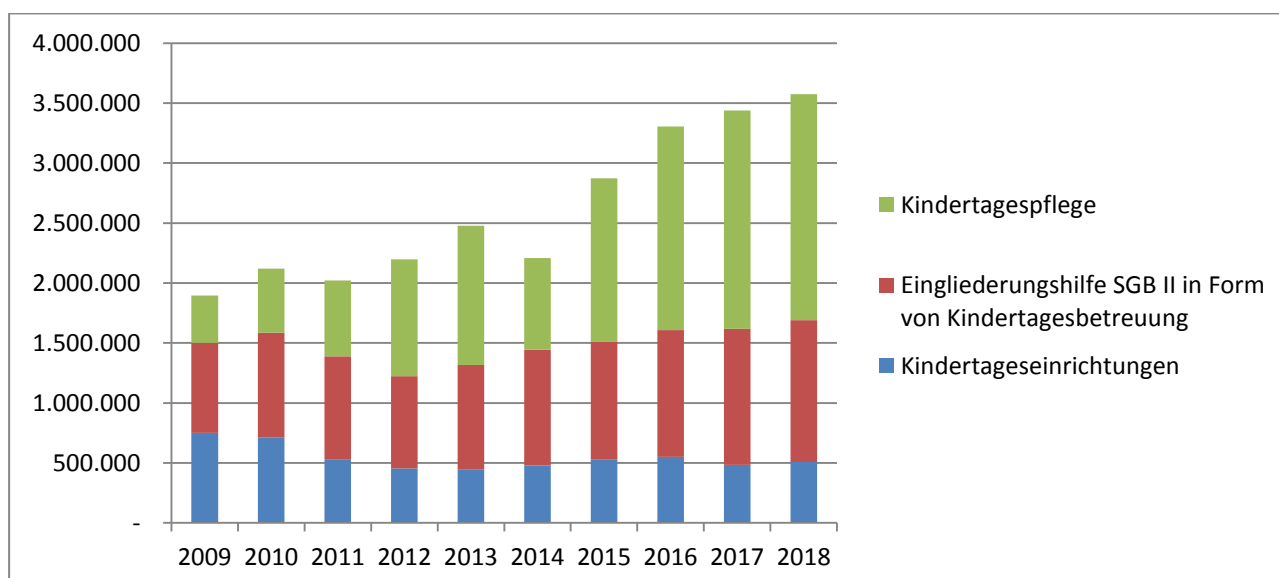
Die Anzahl der Bewilligungen in der Kindertagespflege ist weiter gestiegen. Dies hängt aktuell mit der Individualität der Tagespflege und den sich verändernden Bedarfen der Eltern zusammen, die zu häufigen Neu- oder Mehrfachanträgen und kürzeren Laufzeiten führen.



Zuletzt bestand ein Drittel der Tagespflegeverhältnisse für Kinder unter drei Jahren, zwei Drittel für Kinder ab drei Jahren. Letzteres oft in Form von Anschlussbetreuung an Kindergarten oder Schule bzw. als Ersatz für Kinder, die mit dem 3. Geburtstag noch keinen Kindergartenplatz erhalten haben. Hier besteht offensichtlich bei Kindertageseinrichtungen und schulischen Angeboten noch ein ungedeckter Bedarf, der durch die Kindertagespflege weitgehend aufgefangen wird.

3.4 Ausgabenentwicklung

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung sind in den Jahren 2017 und 2018 gestiegen, vor allem im Bereich der Kindertagespflege. Dies korrespondiert mit dem Anstieg der Fallzahlen in diesem Bereich. Es handelt sich hierbei um die Kosten der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen abzüglich der erhaltenen Kostenbeiträge der Eltern. Nicht einberechnet ist der Zuschuss zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren nach § 29c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG). Dieser belief sich im Jahr 2017 auf 951.225 € und im Jahr 2018 auf 1.233.798 €. Der Zuschuss nach dem FAG wird hauptsächlich zur fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen sowie zur Kostenbeitragsreduzierung eingesetzt.



Für die Förderung in Tagespflege für Kinder ab 3 Jahren erhält der Landkreis keine Zuschüsse, da für deren Förderung und Betreuung nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie durch Kindertageseinrichtungen gesorgt werden soll.

3.5 Tätigkeiten des Vereins PATE e. V.

Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen dem Ostalbkreis und dem Verein PATE e. V. nimmt der Tageselternverein Aufgaben des Landkreises im Bereich der Tagespflege wahr. Hierzu gehören u. a. die Gewinnung, Qualifizierung und weitere Fortbildung der Tagespflegepersonen, sowie deren Beratung, Vermittlung und Begleitung. Zum Ende des Jahres 2018 gab es 22 laufende TigeR-Projekte (Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen) in unterschiedlichen Formen und Konzepten. So gibt es Modelle mit selbstständig tätigen Tagesmüttern und Modelle mit festangestellten Tagesmüttern.

4. Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam)



4.1 Sommertour 2018 – Minister für Soziales und Integration, Manfred Lucha besucht das Fachzentrum Frühe Hilfen in Schwäbisch Gmünd

Am 02.08.2018 besuchte Minister Manfred Lucha im Rahmen seiner Sommertour das Fachzentrum Frühe Hilfen (JuFam) im Landratsamt in Schwäbisch Gmünd.

Bei hochsommerlichen Temperaturen tauschten sich die Beteiligten über Frühe Hilfen im Allgemeinen und dem Angebot im Ostalbkreis im Besonderen aus.

Nach der Begrüßung durch Herrn Landrat Pavel, erläuterte die Geschäftsbereichsleiterin Frau Funk die Einbindung der Frühen Hilfen in den Geschäftsbereich Jugend und Familie sowie deren gesetzlichen Auftrag.



Vordere Reihe v. l.: Herr Minister Lucha, Herr Landrat Pavel, Herr Oberbürgermeister Arnold
 Hintere Reihe v. l.: Frau Lietzenmayer, Frau Stephan, Frau Funk - Geschäftsbereichsleiterin Jugend und Familie, Herr Sozialdezernent Rettenmaier, Frau Burger, Frau Fernolendt, Frau Kiewat
 Bildquelle: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Als am 01. Januar 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft trat, trug auch der Landkreis dieser Entwicklung Rechnung und JuFam - das Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere - wurde als neues Sachgebiet ins Leben gerufen.

Seit dieser Zeit entwickelte sich JuFam immer weiter und vereint heute die Bereiche

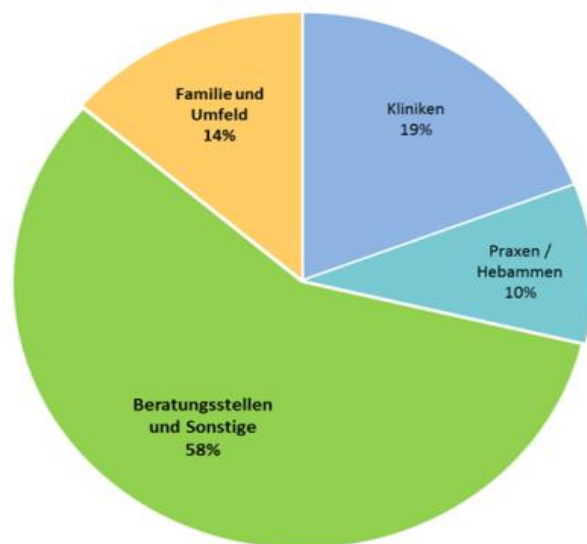
- Netzwerkkoordination Frühe Hilfen,
- Abwicklung des Landesprogramms STÄRKE,
- Beratung in der Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt,
- Entwicklungspsychologische Beratung,
- Koordination ehrenamtlicher Strukturen,
- Leihgroßelterndienst,
- Familienbesuche bei Eltern von Neugeborenen,
- und den immer stärker nachgefragten Bereich der Einsätze von Gesundheitsfachkräften und Elternbegleitern in den Familien

unter einem Dach.

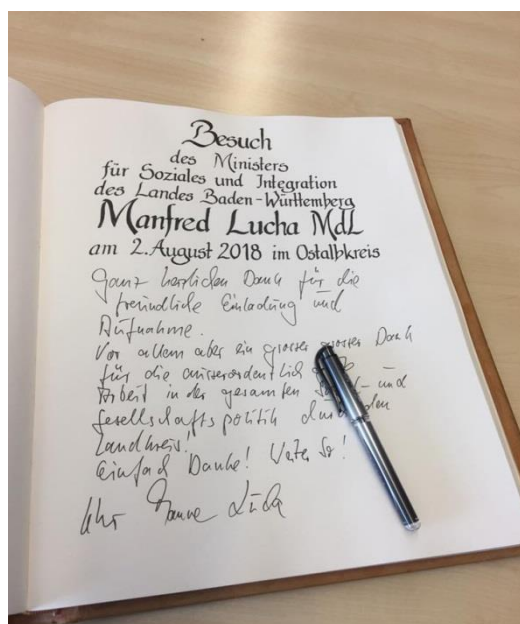
Im Detail berichtete Frau Stephan, Sachgebietsleiterin JuFam, über die vorgehaltenen Angebote, während Frau Lietzenmayer, Familienkinderkrankenschwester, anschaulich die Herausforderungen, aber auch die schönen Seiten ihrer Arbeit in den Familien aufzeigte.

In den sieben Jahren seines Bestehens hat JuFam sich etabliert und die Zugangswege in das Fachzentrum sind vielfältiger geworden. In 2017 kamen 58 % der Anfragen von Beratungsstellen und sonstigen (psychosozialen) Fachdiensten, 29 % aus den Gesundheitsdiensten und mit 14 % mehr und mehr auch von Familien oder Personen aus deren Verwandten- und Freundeskreis.

Von Anfang 2012 bis Ende 2017 wurden insgesamt 1.684 Familien erreicht, davon 345 (werdende) Mütter und Väter ganz praktisch mit Rat und Tat im häuslichen Umfeld durch unsere Gesundheitsfachkräfte und Elternbegleiterinnen.



Zugangswege JuFam 2017



Das „Goldene Buch“
Bildquelle: Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg

Das sei „kein Gedöns“, zitierte die Schwäbische Post im Nachgang Minister Lucha, der sich für seine Sommertour das Fachzentrum Frühe Hilfen aufgrund guter Expertise ausgesucht habe.

Mit einem Eintrag im „Goldenen Buch“ des Landkreises rundete der Minister seinen Besuch ab.

Sein „Weiter so!“ und der Dank der Familien, die immer wieder an die Mitarbeiterinnen des Fachzentrums herangetragen werden, zeigen, dass JuFam mit seinen Leistungen auf dem richtigen Weg ist.

Diese werden auch weiterhin frühzeitig und präventiv schon ab der Schwangerschaft einsetzen, Eltern die Säuglinge und Kleinkinder versorgen und erziehen, entlasten und stärken und sie bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Versorgungs- und Erziehungsverantwortung unterstützen.

4.2 Leihgroßeltern - Jung und Alt im Ostalbkreis

Seit über drei Jahren besteht nun im Ostalbkreis das Projekt „Leihgroßeltern“. Das Fachzentrum Frühe Hilfen des Geschäftsbereichs Jugend und Familie des Ostalbkreises wollte damit die ehrenamtlichen Strukturen für junge Familien im Landkreis erweitern. Gemeinsam mit seinem Kooperationspartner, dem Seniorennetzwerk der Stadt Schwäbisch Gmünd, werden Ehrenamtliche angeworben und mit einer Schulung auf ihre neue Aufgabe als Leih-Oma oder Leih-OPA vorbereitet. Gerne nehmen auch Paare diese dankbare Aufgabe gemeinsam wahr und so konnten im vergangenen Jahr drei neue Leih-Oma und Leih-OPA-Konstellationen zustande kommen. Auf die Frage, warum sie sich auf die Tätigkeit einlassen, bekommt man vielfältige Antworten wie „Man bekommt von den Kindern so viel zurück“, oder „Unsere Leihenkel halten uns jung“, bis zu „Ich möchte etwas Sinnvolles mit meiner Zeit anfangen und nicht nur zu Hause sitzen“. Die Motivation ist unterschiedlich, das Ergebnis geht allerorts in die gleiche Richtung: „Ein Kinderlächeln ist unbezahlbar und lässt einem das Herz aufgehen“.

Da gibt es die Leih-Oma, die an zwei Tagen in der Woche ihre beiden Leihenkel von der Schule abholt und den Nachmittag über betreut, bis der alleinerziehende Papa am Abend nach Hause kommt. Oder das Großelternehepaar, das es durch sein Engagement ermöglicht, dass eine Alleinerziehende ihre Ausbildung absolvieren kann in dem Wissen, Oma und Opa springen jederzeit ein, wenn die kleine Tochter plötzlich krank ist und die Kita nicht besuchen kann. Die dafür notwendige Vertrautheit entsteht durch den regelmäßigen wöchentlichen Besuch der Leihenkelin bei Oma und Opa.



Und auch wenn Oma C. danach manches Mal geschafft ist, erzählt sie strahlend davon, wie sie die Zeit mit der Kleinen genießt. Das Projekt ist gedacht für Familien, denen die eigene Großelterngeneration in der Nähe fehlt und die sich eine solche für ihre Kinder wünschen. Die Projektverantwortlichen machen es sich zur Aufgabe, die Interessen möglichst passgenau zusammenzuführen. Hierfür werden im Vorfeld Gespräche mit den Fami-

lien sowie den Senioren geführt und auch über die Schulung der Leihgroßeltern hinaus - die wichtige pädagogische und rechtliche Themen beinhaltet - werden alle Beteiligten kontinuierlich begleitet. Die Sympathie muss stimmen und so lohnt sich die Zeit, die in die passende Vermittlung investiert wird allemal, wenn dadurch Verbindungen entstehen, die über Jahre andauern.

Das Maß, die Dauer und die zeitliche Inanspruchnahme bestimmen die Leihgroßeltern selbst, nach ihren Wünschen und Bedürfnissen und in Absprache mit den Familien.

Grundsätzlich haben Alt und Jung einander viel zu geben, wenn sie sich trauen, gemeinsam diesen neuen Weg zu gehen.

5. Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Ostalbkreises ist ein niederschwelliges und präventives Angebot der Jugendhilfe. Das breite Leistungsspektrum von Diagnostik und einzel- sowie familientherapeutischen Maßnahmen trägt dazu bei, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe besser wahrnehmen können und in ihrer Selbstverantwortung gestärkt werden. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Speziell für Jugendliche gibt es einmal pro Woche eine **Offene Sprechstunde für Jugendliche**, in der sie ohne Voranmeldung mit einem fachkundigen Berater vertraulich über Probleme sprechen können. Durch den vermehrten Einsatz von Schulsozialarbeitern sind die Anmeldezahlen für die Offene Sprechstunde zurückgegangen. Jugendliche scheinen verstärkt die Schulsozialarbeit an den Schulen selbst zu nutzen. Dennoch wollen wir das Angebot aufrechterhalten, um auch Jugendliche zu erreichen, die weiterführende Problemstellungen haben.

Die **Telefonische Sprechstunde von Eltern von Kindergartenkindern** ist ein weiteres niedrigschwelliges Angebot für Eltern und pädagogische Fachkräfte, sich schnell und unbürokratisch fachkompetente Hilfe zu holen. Oft kommt es im Arbeitsalltag zu **telefonischen Kurzberatungen**, für die während der Öffnungszeiten immer eine Fachkraft aus der Beratungsstelle erreichbar ist.

Erziehungs- und Familienberatung wird in 13 % aller Fälle von Beziehern sozialer Transferleistungen genutzt. In 22 % aller Fälle wurde Beratung des Landratsamtes von Familien genutzt, in denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft war. In 15 % aller Fälle kommt eine Beratung auf Empfehlung des Jugendamtes zustande, so dass unter Umständen durch die Erziehungs- und Familienberatung kostenintensivere Jugendhilfemaßnahmen vermieden werden. Wir können für unsere Klienten einen schnellen Termin **ohne lange Wartezeit** anbieten. In Dreiviertel aller Fälle erhielten die Ratsuchenden innerhalb von 14 Tagen einen Termin für das Erstgespräch, in weiteren 20 % innerhalb eines Monats. Die meisten Ratsuchenden (65 %) kommen aus dem Bereich Aalen und Umgebung.

2017 haben wir mit 57 Fällen in unserer Außensprechstunde Bopfingen eine gute Auslastung aller angebotenen Termine erreicht.



Team der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Ostalb 2017/2018

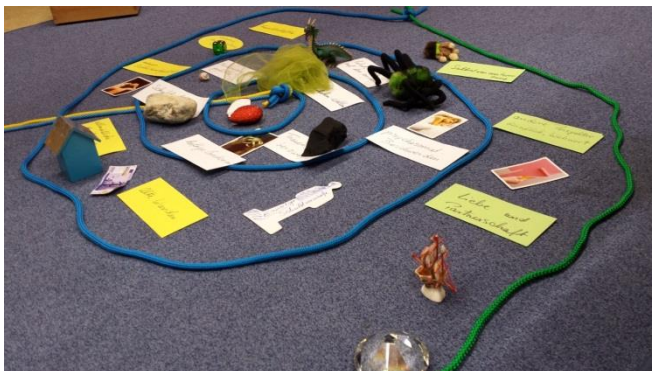


Im Jugendhilfeausschuss am 20. Juni 2017 wurde die Arbeit der Beratungsstelle zusammen mit den anderen Beratungsstellen im Verbund vorgestellt.

Im Jahr 2017 gab es 513 Fallanmeldungen an der Erziehungs- und Familienberatungsstelle, 2018 waren es 516 Fälle. Nach wie vor stellen die Fallanfragen nach Trennung/Scheidung der Eltern einen hohen Anteil (ca. 50 – 60 %). Das reicht von Mediationsgesprächen auf freiwilliger Basis im Vorfeld der eigentlichen Trennung, über im Rahmen des Elternkonsens Ostalbkreis (EKO) vom Familiengericht überwiesene Eltern, bis hin zur Einzelfallarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nach einer

Trennung psychische Auffälligkeiten zeigen. 2017 haben wir im Rahmen vom Elternkonsens Ostalbkreis 29 Fälle betreut, 2018 waren es 24 Fälle.

Im Januar jeden Jahres startet unser Trennungs-/Scheidungskinder (TSK) - Gruppenangebot für Kinder aus der 2. bis 4. Grundschulklasse. Neu bei der Kindergruppe sind die ausführlichen Elternberatungen vor, während und zum Abschluss der Kindergruppe. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Veränderungen und Erfahrungen, die die Kinder machen, von ihren Eltern gut aufgefangen werden können.



Trennungsspirale: Arbeit aus dem 3. Modul des TSE Kurses



Vorstellung der Beratungsstelle beim Treffen der Alleinerziehenden 2018

Die sechs Module der Trennungs-/Scheidungsgruppe Eltern (TSE) wurden um einen speziellen Elternabend zu Patchwork-Familien ergänzt. Die Teilnehmerzahlen zeigen, dass sich immer mehr Eltern Hilfestellung für ihre neue Familienkonstellation wünschen, bevor es zu Krisen und schwierigen Erziehungssituationen kommt. Die Rückmeldungen der Eltern auf die Kinder- und Elterngruppe sind sehr positiv und ermuntern uns, diese Hilfen einmal jährlich anzubieten.

Fortgeführt wurde die Selbsthilfegruppe für **Eltern von Kindern, bei denen AD(H)S diagnostiziert wurde**. Diese trifft sich 1x monatlich.

Die **Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen** ist offen für alle Ratsuchenden für Gespräche über sexuelle Auffälligkeiten eines Kindes, Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Hilfen, wenn das Kind sich jemandem bereits anvertraut hat. Es können sich neben Angehörigen eines betroffenen Kindes auch Fachkräfte mit Fragen zum Thema an die Kontaktstelle wenden. 2017 haben wir in 56 Fällen eine Beratung geleistet, davon gab es 14 Beratungen in Fällen sexueller Übergriffe unter Kindern unter 14 Jahren.

Das Grundschulprojekt „**Mut zur Stärke**“ sorgt für eine gute und nachhaltige Behandlung des Themas „Sexualisierte Gewalt an Schulen“. Über diese Projekte werden pro Jahr in 25 - 30 Schulen mit 40 - 50 Klassen ca. 800 - 900 Kinder, sowie deren Eltern und Lehrkräfte erreicht und zu diesem wichtigen Thema sensibilisiert.

Für die Beratungsstelle wurde ein eigenes Schutzkonzept entwickelt und auf dem Jahrestreffen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) den Leitungskräften aller Erziehungsberatungsstellen vorgestellt. Damit ist unsere Beratungsstelle eine der ersten Beratungsstellen in Baden-Württemberg, die ein eigenes Schutzkonzept entwickelt hat.



Vortrag Schutzkonzept auf der KVJS
Leitertagung am 9. Juli 2018

Gemeinsam haben wir am St. Jakobus Gymnasium in Abtsgmünd einen ganzen Präventionsfachtag für alle Mitarbeiter in Kooperation mit dem Präventions- und Missbrauchsbeauftragten der Stiftung Katholische Freie Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Bischöfliches Stiftungsschulamt, durchgeführt. Das Personal der Schule wurde angeleitet, ein eigenes Schutzkonzept mit den Bausteinen Interventionsplan, Verhaltenskodex für das Personal und Partizipation von Eltern und Kindern zu entwickeln.



Präventionsfachtag St. Jakobus-Gymnasium
Abtsgmünd Juni 2017



Vortrag Pubertät im Kopernikusgymnasium Wasseral-
fingen März 2018

Zudem waren wir 2017/2018 im Ostalbkreis auf Elternabenden in Kindergärten und Schulen und bei der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften mit **präventiven Angeboten** zu folgenden Themen unterwegs:

- Sexualpädagogik und Schutzkonzepte (Kindertagesstätten, Schulen, Elternabende, Sozialpädagogische Fachschule St. Loreto in Schwäbisch Gmünd, Reihe Gewaltprävention)
- Herausfordernde Elterngespräche (Kindertagesstätten)
- Kindliche Aggression (Tageseltern des Vereins PATE e. V.)
- Trennungsverarbeitung von Kindern (Erzieherinnen)
- Regeln und Grenzen (Kindertagesstätten)
- Verhaltensauffällige Kinder (Kindertagesstätten)

Bestehende einzelfallbezogene und fallübergreifende Kooperationen werden in jährlichen Treffen auf Leitungs- und Mitarbeiterebene vertieft.

Falls Sie detailliertere Informationen wünschen, fordern Sie bitte den jährlich Anfang April erscheinenden Jahresbericht in unserem Sekretariat (Tel. Nr. 07361 503-1473) an.



Kooperationstreffen mit der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium im Januar 2017

6. Hilfe zur Erziehung

6.1 Hilfearten

Unter den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sind alle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit individuellem Leistungsanspruch zusammengefasst. So wird die Hilfe zur Erziehung als der Kernbereich der Jugendhilfe bezeichnet, was sich allein durch den Anteil an den Gesamtausgaben in der Jugendhilfe zeigt (siehe 6.2). Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat ein Personensorgeberechtigter, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nach dem SGB VIII umfasst Hilfe zur Erziehung die Grundnorm in § 27 SGB VIII, sowie insbesondere:

- § 28 SGB VIII **Erziehungsberatung** (siehe Kapitel 5, Erziehungs- und Familienberatungsstelle).
- § 29 SGB VIII **Soziale Gruppenarbeit** (SGA) soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts durch soziales Lernen in der Gruppe helfen.
- § 30 SGB VIII **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer** (EB) soll i. d. R. Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie die Verselbstständigung fördern.
- § 31 SGB VIII **Sozialpädagogische Familienhilfe** (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von All-

tagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

- § 32 SGB VIII **Erziehung in einer Tagesgruppe** (TG) soll die Entwicklung i. d. R. von Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und so den Verbleib in der Familie ermöglichen.
- § 33 SGB VIII **Vollzeitpflege** soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- § 34 SGB VIII **Heimerziehung** und sonstige betreute Wohnformen soll Kinder und Jugendliche durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.
- § 35 SGB VIII **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Des Weiteren wird hier, wie allgemein üblich, unter dem Kapitel Hilfe zur Erziehung auch die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** nach § 35a SGB VIII sowie die **Hilfe für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII eingeschlossen.

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben nach dem SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

6.2 Ausgabenentwicklung

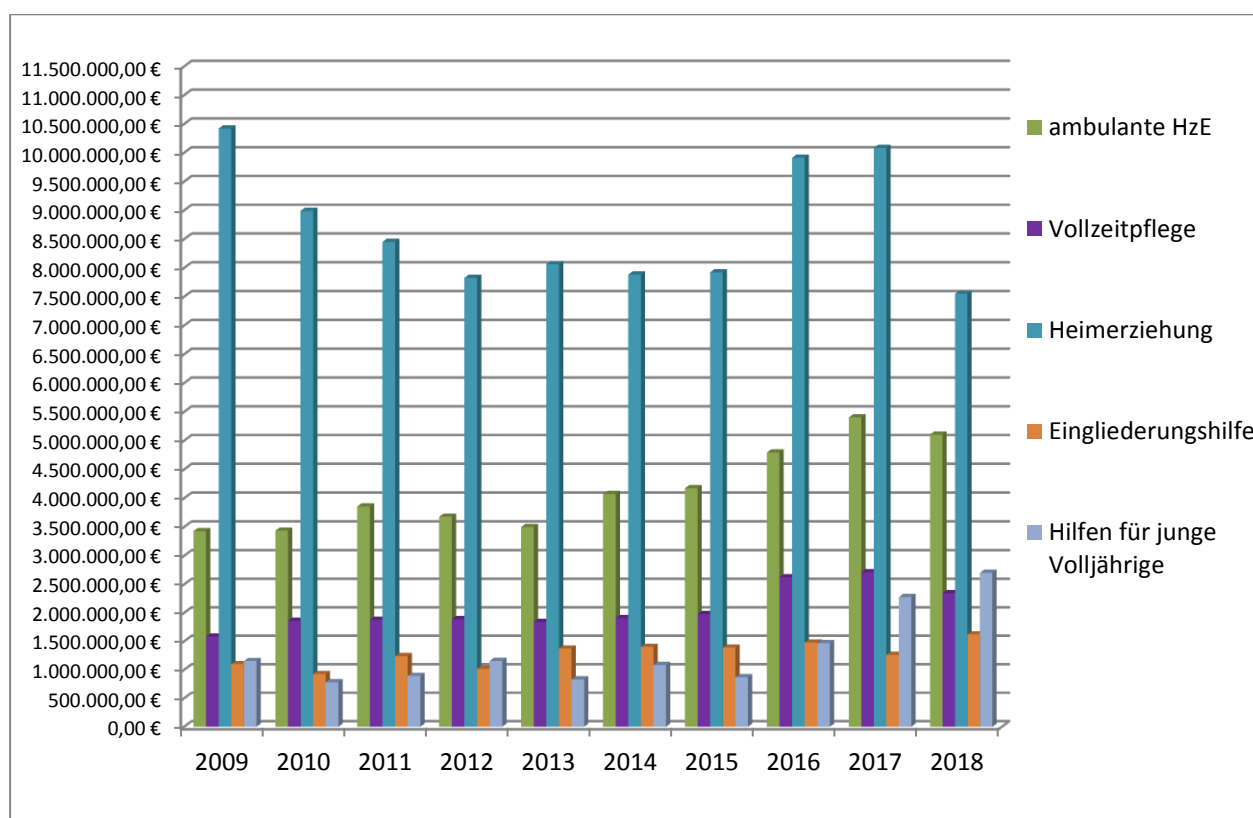
Um angesichts der Vielzahl der möglichen individuellen Hilfen zur Erziehung eine aussagekräftige Darstellung zu erreichen, werden hier die Hilfearten zusammengefasst in Hilfegruppen dargestellt. Bei den Erläuterungen der Ausgabenentwicklungen fließen Erkenntnisse aus den statistischen Erhebungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), ein:

- Baden-Württemberg hat etwa gleichauf mit Bayern die bundesweit niedrigsten Ausgaben je Jugendeinwohner für Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

- Nach den soziostrukturellen Erhebungen des KVJS ist der Ostalbkreis hinsichtlich seiner jugendspezifischen Problemdichte leicht über dem Durchschnitt der 35 Landkreise Baden-Württembergs zu verorten.

Dies sind wichtige Rahmungen, vor deren Hintergrund die kreisspezifische Standortbestimmung eingeordnet werden muss. Im Folgenden handelt es sich um Erläuterungen und Einschätzungen, die keine abschließenden Bewertungen in sich tragen. Die Ausgabenwerte des Jahres 2018 sind vorläufige Zahlen.

Bei den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung je Jugendeinwohner liegt der Ostalbkreis weiterhin unter dem mittleren Wert der Landkreise. Der Ausgabenzuwachs im Ostalbkreis liegt in etwa gleichauf zur landesweiten Ausgabenentwicklung in den Hilfen zur Erziehung. Die günstige Ausgabensituation der letzten zehn Jahre konnte vorrangig durch eine reduzierte Fallzahl und Hilfedauer im Bereich der Heimerziehung erreicht werden. Bis ins Jahr 2008 mussten stetig wachsende Ausgaben in der Heimerziehung verzeichnet werden. Ab 2009 konnte eine Trendwende erreicht werden, die – wie vom KVJS festgestellt – auf die intendierte Hilfestellung „ambulant vor stationär“ durch die Sozialen Diensten des Jugendamts zurückzuführen ist. Die Ausgaben im Bereich der Heimerziehung halten sich trotz z. T. erheblicher Preissteigerungen seit 2012 stabil. In 2017 haben die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Kapitel 8) noch die Ausgabenentwicklung insbesondere in der Heimerziehung erhöht. Nachdem die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Heimerziehung nunmehr rückläufig ist, sanken auch die Ausgaben insbesondere der Heimerziehung in 2018 wieder.



Eine ausgabenrelevante Steuerungsintention der letzten Jahre war die Stärkung der Vollzeitpflege, d. h. soweit fachlich geeignet „Vollzeitpflege statt Heim“. So sind, gleichzeitig mit den sinkenden Heimausgaben ab 2009, die Ausgaben für Vollzeitpflege auf rund 2,5 Millionen Euro gestiegen. Der Ausgabenanstieg in der Vollzeitpflege fällt deshalb nicht derart ins Gewicht, da die Einzelfallkosten im Vergleich zur Heimerziehung erheblich geringer

sind. 2018 konnte diese Entwicklung so nicht fortgesetzt werden und es wird aus sozialpädagogischer wie auch fiskalischer Sicht ein besonderes Augenmerk auf eine gute weitere Entwicklung in der Vollzeitpflege zu richten sein.

Die Ausgabensteigerung bei den ambulanten Hilfen ist auf gestiegene Fallzahlen und Entgelte, sowie die leistungsintensivere Nutzung dieser Hilfearten zurückzuführen. Letzteres deshalb, da Reduzierungen im Bereich der Heimerziehung u. a. durch intensive ambulante Hilfestellungen erreicht werden konnten. Perspektivisch ist bei den ambulanten Hilfearten von einer leicht steigenden Entwicklung auszugehen.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung waren in den letzten Jahren in etwa gleichbleibend. Hier sind in den nächsten Jahren die Auswirkungen der inklusiven Beschulung und damit verbunden zunehmende Forderungen nach Schulbegleitung und Integrationshilfe in der Schule zu erwarten. Darüber hinaus lassen das BTHG (Bundesteilhabegesetz) und Verschiebungen im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Volljährige einen Kostenanstieg in diesem Bereich erwarten.

Die Ausgaben bei den Hilfen für junge Volljährige waren bis einschließlich 2015 relativ unverändert. Ab 2016 sind deutliche Ausgabensteigerungen zu verzeichnen. Da unbegleitete minderjährige Ausländer auch nach Volljährigkeit, häufig bis zum 21. Lebensjahr, in der Jugendhilfe betreut werden, geht dieser Anstieg im wesentlichen auf diese Hilfestellung zurück. Daneben wurden die jungen Volljährigen in den letzten Jahren zunehmend beim Übergang in die Selbständigkeit unterstützt. Darüber hinaus tragen mehrere sehr intensive Einzelfälle sowie die Preissteigerungen zur Ausgabenentwicklung bei.

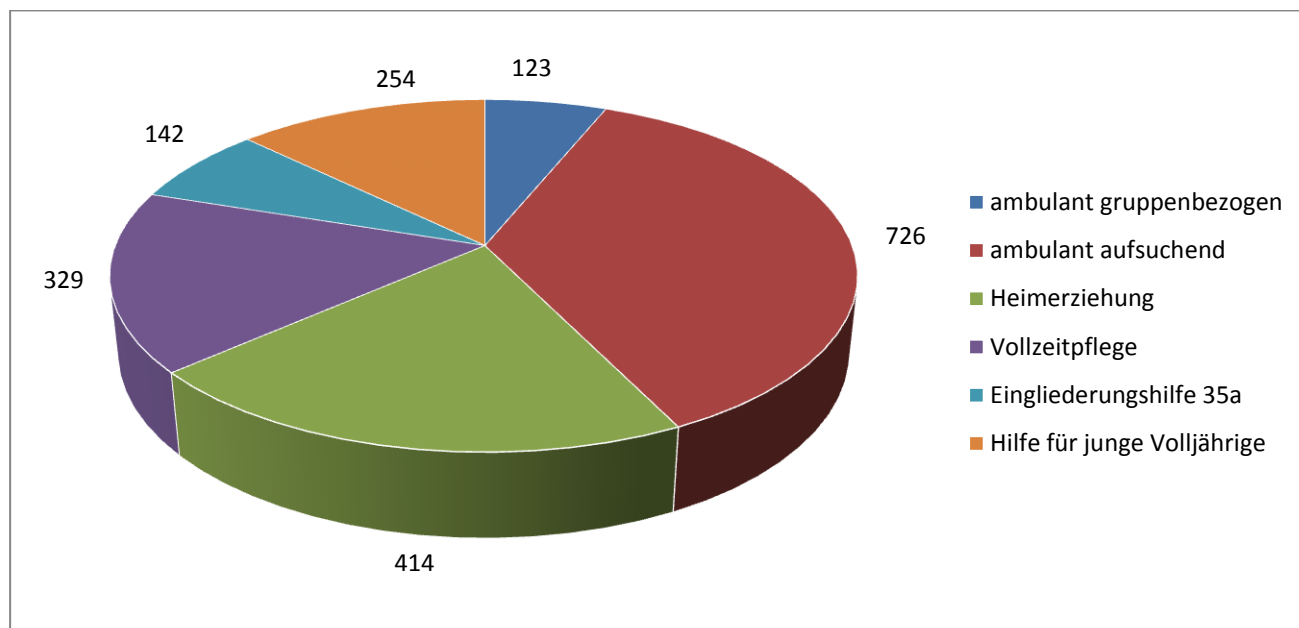
Insgesamt haben die im Jugendhilfeausschuss vorgestellten Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Ostalbkreis die Ausgabenentwicklung ab dem Jahr 2009 erkennbar beeinflusst. Die günstige Ausgabenentwicklung konnte dabei ohne Abstriche hinsichtlich der Leistungsvielfalt oder der Qualität der Leistungen erreicht werden. Die stabile Ausgabenentwicklung ist vor dem Hintergrund von deutschlandweit deutlichen Ausgabensteigerungen sehr positiv zu bewerten.

6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Die hier getroffenen Aussagen beziehen sich auf Fallzahlen in der Summe der am 31.12. laufenden und der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ambulant aufsuchenden Hilfen (vorrangig sozialpädagogische Familienhilfe) überwiegend um familienbezogene, und bei den anderen Hilfen um kindbezogene Fallzahlen handelt. Im Jahr 2017 wurden durch die sozialpädagogische Familienhilfe in 532 Familien und 2018 in 538 Familien jeweils über 1.000 Kinder und Jugendliche unterstützt.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
ambulant gruppenbezogen	132	127	138	117	103	119	113	107	130	123
ambulant aufsuchend	673	673	692	679	702	701	669	725	716	726
Heimerziehung	304	330	285	260	254	266	230	272	442	414
Vollzeitpflege	299	304	321	290	320	359	335	340	360	329
Eingliederungshilfe 35a	148	134	104	115	110	111	147	141	150	142
Hilfe für junge Volljährige	154	144	141	147	152	135	112	121	196	254

Verteilung der Hilfearten 2018

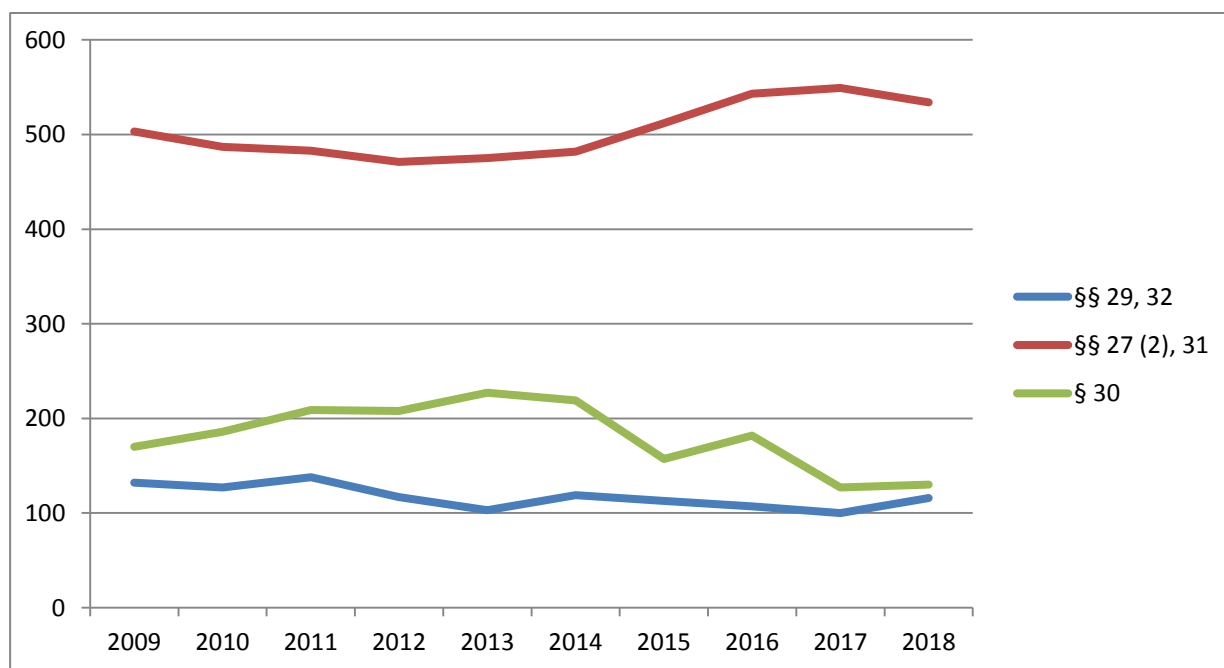


Eine signifikante Fallzahlensteigerung ist bei der Heimerziehung und den Hilfen für junge Volljährige von 2016 auf 2017 zu verzeichnen. Nachdem der Ostalbkreis mit Betriebsaufnahme der Landeserstaufnahmestelle in Ellwangen 2015 zunächst in sehr großer Zahl die Inobhutnahme und Weiterverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) zu leisten hatte, wandelte sich dies 2017 grundlegend. Ab 2017 wurden auch im Ostalbkreis UMA in längerfristige zumeist stationäre Jugendhilfemaßnahmen aufgenommen. So erhöhte sich die Zahl der Heimaßnahmen von 2016 auf 2017 um 170 Fälle und die Hilfen für junge Volljährige um 75. Da die jungen Flüchtlinge, die in den Jahren 2015/2016 ohne elterliche Begleitung nach Deutschland eingereist sind, zumeist 16 - 17 Jahre alt waren, veränderten sich bereits 2018 die Fallzahlen. Die Fälle in Heimerziehung sanken bereits wieder um 28 junge Menschen, die Zahl der Hilfen für junge Volljährige stieg hingegen weiter stark an. Da nur noch vereinzelt unbegleitete minderjährige Ausländer im Ostalbkreis im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen sind, werden sich die Fallzahlen schrittweise wieder einpendeln, da die UMA spätestens mit dem 21. Lebensjahr die Jugendhilfe verlassen. Auch die Steigerungen in der Vollzeitpflege in den Jahren 2016 und 2017 sind zu einem erheblichen Teil auf sogenannte Gastfamilien für junge Flüchtlinge zurückzuführen.

2018 wurden 743 junge Menschen durch eine stationäre Hilfe zur Erziehung unterstützt, während 1.202 eine ambulante Hilfe erhalten haben. Damit liegen die ambulanten Hilfen zur Erziehung immer noch deutlich vor den stationären Hilfen. Das Gewichtungsverhältnis von nicht-stationären gegenüber stationären Hilfen liegt im Ostalbkreis über dem Durchschnittswert der Landkreisverteilung, was die Ausrichtung „ambulant vor stationär“ unterstreicht.

In der Summe aller Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 SGB VIII liegt der Ostalbkreis nahe am Durchschnitt der Landkreise, und **dies bei unterdurchschnittlichen Ausgaben** (siehe 6.2 dieses Berichts). Das Landesjugendamt bestätigt dem Ostalbkreis dabei eine insgesamt ausgewogene Inanspruchnahme des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung.

6.4 Ambulante Hilfe zur Erziehung

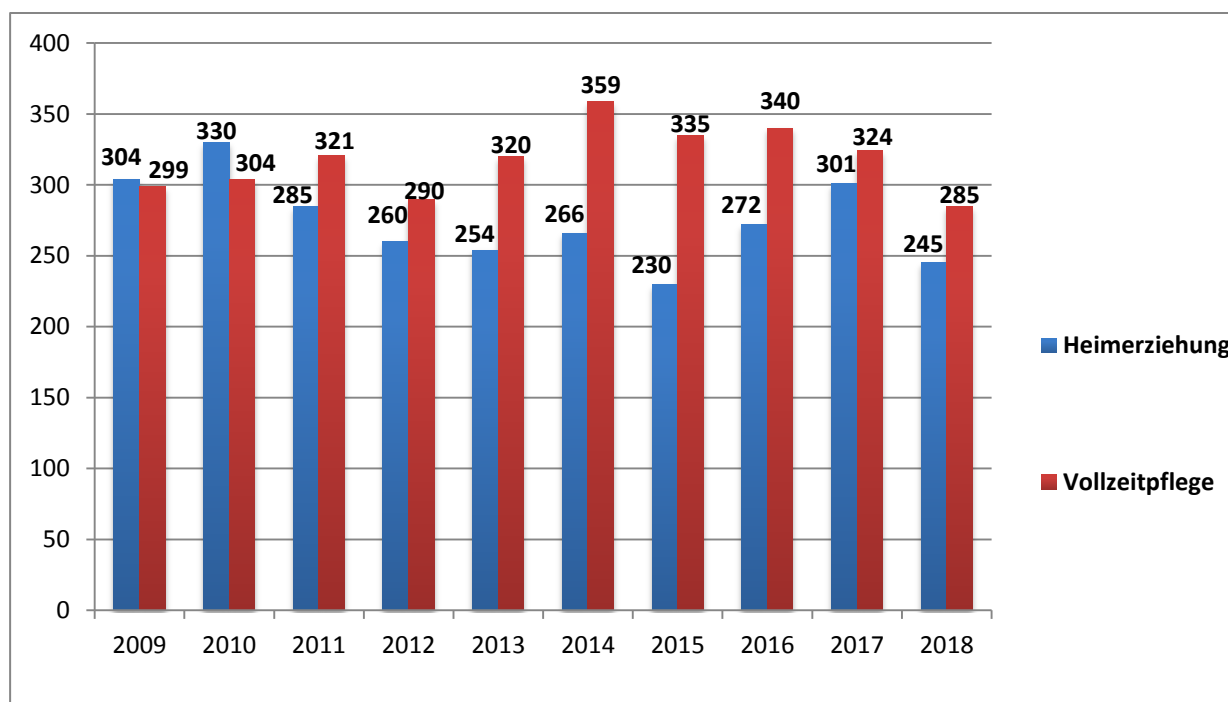


Unter den ambulanten Hilfen zur Erziehung nehmen die aufsuchenden Familienhilfen (§§ 27 II, 31 SGB VIII) mit 538 Fällen und 1.022 unterstützten Kindern im Jahr 2018 weiterhin die gewichtigste Position ein. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe hat sich in den vergangenen drei Jahren stabilisiert. Hier wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft (§ 30) steht ein sehr qualifiziertes Angebot von zehn freien Jugendhelfeträgern zur Verfügung.

Bei den Erziehungsbeistandschaften war ein kontinuierlicher Fallzuwachs bis zum Jahr 2014 zu verzeichnen. Von 2014 auf 2015 gab es einen deutlichen Rückgang. In 2016 stiegen die Zahlen bei den Erziehungsbeistandschaften wieder um 16 % an. Im Vergleich zu den Jahren 2017 und 2018 sanken die Zahlen deutlich und haben sich eingependelt. Ein Trend der seit längerem besteht ist, dass auch ältere Jugendliche in schwierigen persönlichen Lebenslagen gezielt das Jugendamt aufsuchen, um Beratung und Betreuung zu erhalten.

Die Entwicklung der gruppenbezogenen ambulanten Hilfen (§§ 29, 32 SGB VIII) verlief demgegenüber in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig. Im Jahr 2000 war der Tiefstand in diesem Bereich der Hilfen. Durch den Ausbau der Angebote konnte aber im Jahr 2018 ein deutlicher Zuwachs registriert werden. In den Bereichen Aalen, Schwäbisch Gmünd und Bopfingen haben sich intensive Ausgestaltungen der sozialen Gruppenarbeit weiter etabliert.

6.5 Stationäre Hilfe zur Erziehung



Fallzahlen ohne unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Eine weitere wichtige Standortbestimmung lässt sich anhand des Anteils der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen vornehmen. Hier wird aus sozialpädagogischer Sicht, aber durchaus auch mit Blick auf die fiskalische Bedeutung, ein möglichst hoher Anteil der Vollzeitpflege angestrebt. Der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen lag im Ostalbkreis im Jahr 2014 bei 57 %, in 2015 bei 59 % und im Jahr 2016 bei 56 %. In den Jahren 2017 und im Folgejahr sank der Anteil der Vollzeitpflegen auf 53,7 % im Jahr 2018.

Gesamt gesehen ist der Anteil der stationären Maßnahmen im Ostalbkreis auf den zweitniedrigsten Stand im Beobachtungszeitraum seit 2009 gesunken. Die Zahl der Kinder in Vollzeitpflegen sank im Zeitraum von 2016 bis 2018 deutlich auf 285 Kinder im Jahr 2018.

In den kommenden Jahren wird verstärkt die Suche nach geeigneten Pflegeeltern eine wichtige Aufgabe für den Ostalbkreis darstellen. Dabei soll auch die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Flankierung von Vollzeitpflegeverhältnissen mit freien Jugendhilfeträgern geprüft werden. Land auf Land ab ist der Mangel an geeigneten Vollzeitpflegefamilien sehr groß. Aufgrund steigender Berufstätigkeit von beiden Eltern wird die Wahrscheinlichkeit deutlich geringer, sich gleichzeitig auch noch als Pflegefamilie zu bewerben.

Die Väter-/Mütter-Kind Maßnahmen (§ 19 SGB VIII) wurden im Betrachtungszeitraum leicht steigend in Anspruch genommen. Diese stationäre Form der Hilfe wird voraussichtlich in den kommenden Jahren speziell für behinderte Eltern mit Kind zunehmen, da hier gesellschaftlich das Recht auf Elternschaft verstärkt in den Mittelpunkt gerückt wird.

6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Entwicklungszustand abweicht (§ 35a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

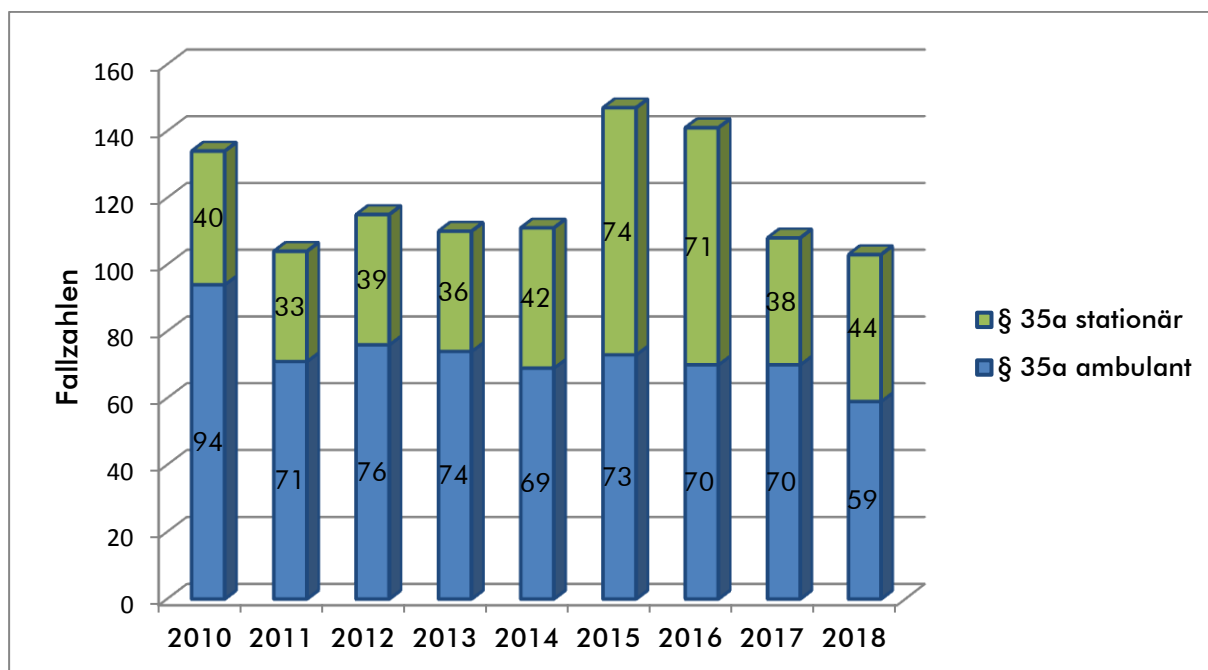
Um eine seelische Behinderung festzustellen, ist eine umfassende psychosoziale Diagnose notwendig, die von Ärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erstellt werden kann. Die medizinische Diagnose ist eine Säule für die Feststellung einer seelischen Behinderung. Erst durch eine umfassende Berücksichtigung aller erforderlichen Ergebnisse (psychiatrische Diagnose, medizinische Diagnose, persönliches Umfeld), kann eine drohende oder bereits bestehende Beeinträchtigung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft festgestellt werden.

Die Behandlung von Kinder und Jugendlichen mit seelischer Erkrankung durch die verschiedenen Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Psychologen, Mediziner ...) setzt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus. Entsprechend der Bedarfslage werden passende Hilfemaßnahmen angeboten, um den Betroffenen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. In Form einer ambulanten Hilfe, z. B. Integrationshilfe in Schule oder Kindergarten, soziale Gruppenarbeit, ambulante Heilbehandlung und Förderung, oder im Rahmen einer teilstationären oder stationären Hilfe, werden Unterstützungsangebote unterbreitet.

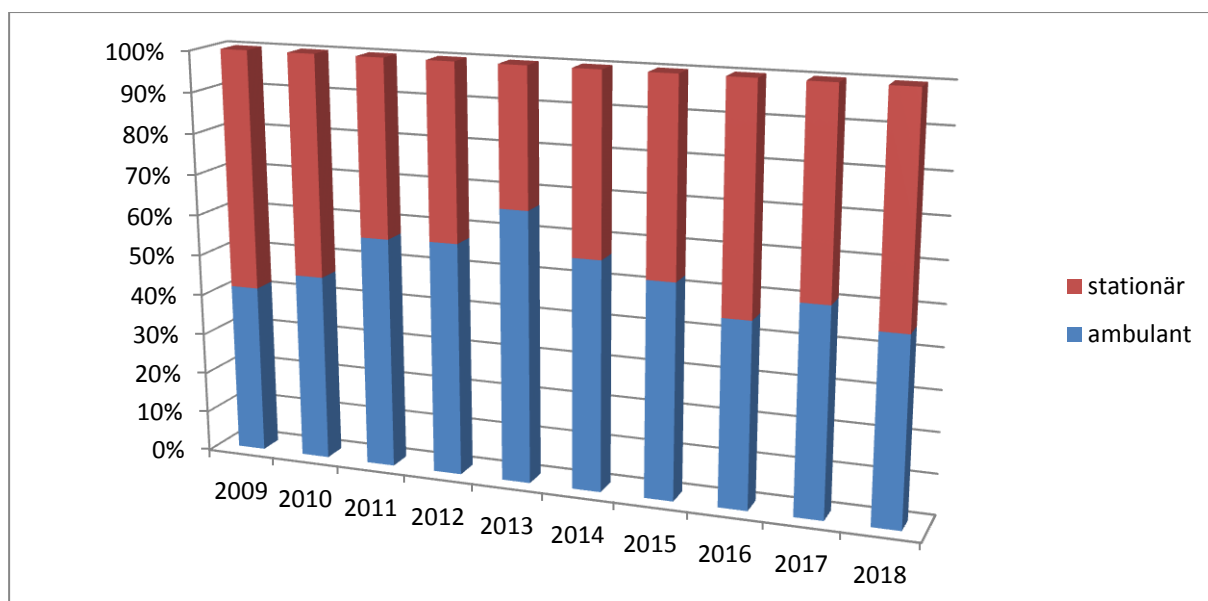
Zum 01.01.2017 trat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft. Das neue Gesetz soll mit seinen umfassenden Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderung eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Allerdings werden die einzelnen Neuerungen nicht alle sofort wirksam, sondern treten in einer vierstufigen Staffelung bis zum 01. Januar 2023 in Kraft. Hierfür wird die Eingliederungshilfe aus dem in Deutschland historisch gewachsenen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Durch die Fachkraft im Jugendamt ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der in §§ 1, 3 und 4 SGB IX aufgeführten Rehabilitationsziele, ein Teilhabebedarf mithilfe der in § 35a Abs. 2 SGB VIII genannten Maßnahmen gedeckt werden kann.

Die Tatsache, dass die Betroffenen bei jedem Rehabilitationsträger Leistungen beantragen können, kann sicherlich als Begründung für den Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich gesehen werden.

Die Fallzahlen haben sich wieder dem Level der Jahre 2011 bis 2014 angeglichen, was auch verdeutlicht, dass trotz oder gerade aufgrund der neuen Gesetzgebung die Ausgewogenheit zwischen den Rehabilitationsträgern wieder hergestellt ist.



6.7 Hilfe für junge Volljährige



Die Zahl der ambulanten Hilfen ist von 2016 auf 2017 gestiegen. Im stationären Bereich blieben die Zahlen relativ stabil. Erst im Jahr 2018 gab es in beiden Bereichen einen bemerkenswerten Anstieg. Dies ist im wesentlichen den volljährig werdenden UMAs geschuldet. Junge Volljährige tun sich beim Ausscheiden aus dem Jugendhilfesystem (leaving care) zunehmend schwer. Die Anforderungen an ein selbständiges Leben werden immer komplexer und allein eine Wohnung zu finden ist eine Herausforderung. Ambulante Maßnahmen reichen hier oft nicht aus. Häufig haben die jungen Menschen zeitgleich mit der Verselbständigung den Übergang von der Schule in eine Ausbildung zu meistern. Bei UMA werden mit Volljährigkeit aufenthaltsrechtliche Fragen von zentraler Bedeutung. Diese Mehrfachbelastung gilt es, durch geeignete Jugendhilfemaßnahmen zu entzerren.



7. Pflegekinderwesen

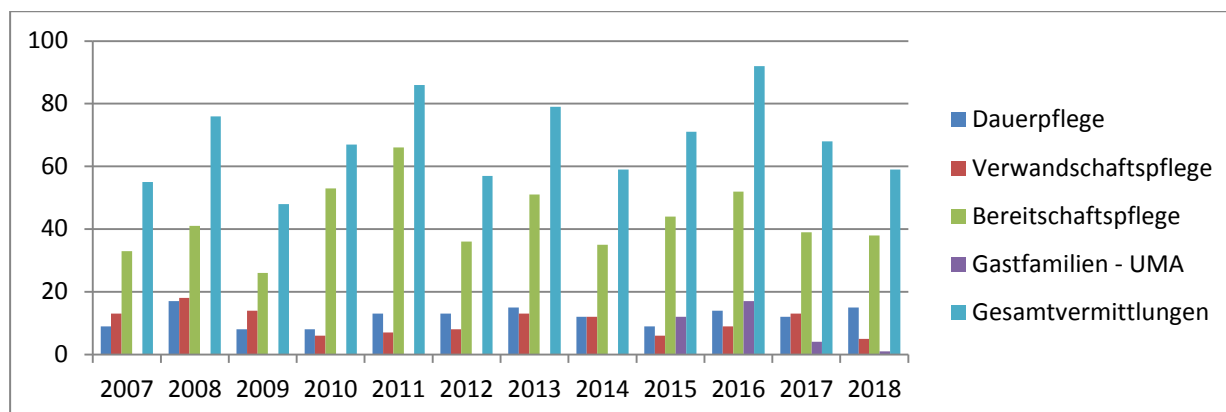
Der Pflegekinderdienst in Fallverantwortung für alle Vollzeitpflegeverhältnisse umfasst im Wesentlichen die Hilfeplanung, Beratung der Herkunft- und Pflegefamilie sowie die Verantwortung für das Kindeswohl. Der Pflegekinderdienst leistet kontinuierliche Beratung, Unterstützung, Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien bzw. Gastfamilien während der Dauer der Pflegeverhältnisse auch unter Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII.

Durch die Spezialisierung auf die Besonderheiten der Vollzeitpflege konnte der Pflegekinderfachdienst in den Jahren 2017 und 2018 die laufenden Pflegefamilien qualifiziert begleiten, Krisen bearbeiten und die Pflegeverhältnisse insgesamt stabilisieren. Dabei wurden auch das Knowhow und die Ressourcen externer Fachkräfte, Ärzte und Psychologen eingebunden.

Entgegen dem bundesweiten Trend, nachdem bei Pflegebewerbern dramatische Einbrüche zu verzeichnen sind, gelang es im Ostalbkreis neue Pflegefamilien zu gewinnen. So konnten in den vergangenen zwei Jahren die Vermittlungen weitgehend stabil gehalten werden. Der zeitliche und organisatorische Aufwand bei der Akquise geeigneter Pflegefamilien steigt allerdings. Um auch zukünftig in ausreichender Zahl geeignete Pflegefamilien zu gewinnen, werden insbesondere Konzepte zur Vereinbarkeit von Vollzeitpflege und Teilzeitbeschäftigung zu entwickeln sein.

In 2018 wurden hinsichtlich der Weiterentwicklung des Pflegekinderdienstes weitere Schritte unternommen. Es wurden u. a. neue Materialien zur Werbung von Pflegefamilien und für die abgebenden Eltern entwickelt.

Für die Einbindung freier Jugendhilfeträger in das Pflegekinderwesen wurden Grundsätze erarbeitet, auf deren Grundlage die Betätigung der freien Jugendhilfe im Bereich der Vollzeitpflege künftig möglich werden soll. Die seitens der Pflegekinder in die Pflegefamilien getragenen erzieherischen Herausforderungen werden zunehmend komplexer, so dass die Ressourcen und Kompetenzen der freien Träger zur Erfüllung des gesetzlichen Beratungsanspruchs immer wichtiger werden.

Vermittlungen:

8. Unbegleitete minderjährige Ausländer – UMA

Von 2010 bis 2016 stieg die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) - Kinder die ohne sorgeberechtigte Person in die Bundesrepublik einreisen - kontinuierlich an. Seither stagnieren die Zahlen der neuankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Die Kinder und Jugendlichen werden bis zum 18. Lebensjahr nicht in die Landeserstaufnahmestellen aufgenommen, sondern von Beginn an umfassend durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut und versorgt.

Es ist kaum vorstellbar, was es bedeutet, als Minderjähriger alleine auf der Flucht zu sein. Nicht selten werden Minderjährige auf ihrer Flucht Opfer von Ausbeutung, Misshandlung oder Missbrauch. Auch die Sorge um die prekäre Situation der Herkunftsfamilie lastet zusätzlich auf den jungen Menschen. In Deutschland angekommen, sind sie durch Flucht, Trennung von der Familie und die Fremdheit in besonderer Weise auf verlässliche Betreuung und intensive Unterstützung angewiesen.

Unbegleitet eingereiste junge Ausländer treffen in Deutschland durch die Zuordnung zum Hilfesystem der Jugendhilfe auf eine bestmögliche Unterstützung. Insbesondere die Herausforderungen, resultierend aus kulturellen Unterschieden, sprachlichen und schulischen Problemen sowie Zeitdruck stellen die jungen Menschen vor zusätzliche soziale Schwierigkeiten. Hinzu kommt häufig das „Damoklesschwert“ der unsicheren Bleibeperspektive, welches verängstigt und die jeweilige Motivation, sich den Aufgaben zu stellen, in Frage gestellt. Zweifellos bedarf es an diesem Punkt der Begleitung und Unterstützung, zumal junge Menschen in Asylverfahren weniger Zeit haben, sich auf eine Verselbständigung in unserem Kulturkreis vorzubereiten.

8.1. Unterbringung und Versorgung der UMA

Mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird ein am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren geregelt.

In Baden-Württemberg werden UMA über den Kommunalverband für Jugend und Soziales in Stuttgart (KVJS) den Jugendämtern nach Bevölkerungsanteilen zugewiesen. Im Ostalbkreis kommt es darüber hinaus über die LEA (Landeserstaufnahmestelle) Ellwangen auch zu direkten Zugängen von UMA.

Der Ostalbkreis hat derzeit eine Aufnahmequote von 2,89 % zu erfüllen, was im Dezember 2018 eine Soll-Zuständigkeit von 161 Fällen ergab. Zum 31.12.2018 befanden sich 166 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Jugend und Familie.

Inobhutnahme:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die vorläufige Inobhutnahme (VION) als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe dient der Erstversorgung und dem besonderen Schutzbedarf der UMA vor einer Entscheidung über ihre Verteilung. Inobhutnahmen werden in geeigneten Einrichtungen oder auch bei geeigneten Privatpersonen durchgeführt.

Im sogenannten „Clearingverfahren“ erfolgen u.a. die Feststellung der Identität, ggf. des Alters, die Registrierung durch die Polizei, ein Gesundheitscheck sowie die Abklärung von Verwandtschaftsverhältnissen. Innerhalb der ersten vier Wochen wird seitens unseres Allgemeinen Sozialen Dienstes die Verlegung in ein aufnehmendes Bundesland geprüft und ggf. die Verteilung durchgeführt. Die Unterbringung der Minderjährigen erfolgt zunächst überwiegend im Inobhutnahmezentrum Josefstal des Kinder- und Jugenddorfs Marienpflege Ellwangen. Ist ein Verbleib im Ostalbkreis angezeigt, so wird ein Transfer in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung vorbereitet und umgesetzt. Seit November 2017 wurde dem Ostalbkreis über das landesinterne Verteilverfahren kein UMA mehr zugewiesen. Die Neuzugänge kommen i. d. R. über die LEA Ellwangen an.

Wohngruppen und betreutes Jugendwohnen:

Die Unterbringungsformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für UMA unterscheiden sich in der Betreuungsintensität und der Zielsetzung. So werden unter 16-jährige UMA in einer Wohngruppe mit 24-stündiger Betreuung untergebracht, UMA ab 16 Jahren mit Blick auf ihre Verselbständigung häufiger im betreuten Jugendwohnen mit geringerem Betreuungsumfang.

Eine wesentliche Veränderung ergibt sich aus der Tatsache, dass die seit 2015 und 2016 eingereisten UMA nun zunehmend die Volljährigkeit erreichen. Soweit ein jugendtypischer Hilfebedarf festgestellt wird, können die volljährig werdenden UMA bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres in der Jugendhilfe (Hilfe für junge Volljährige) weiter betreut werden.

Im Mittelpunkt der weiteren Hilfeplanung stehen insbesondere folgende Aspekte:

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthalts
- Integration im schulischen Bereich mit dem Ziel eines Abschlusses trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und der häufig schon kurz bevorstehenden Volljährigkeit
- gelingender Übergang von Schule in eine Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation
- gesellschaftliche und kulturelle Integration
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen und der Trennung von der Familie
- Verselbständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch zur ausländerrechtlichen Situation

- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenen kulturellen und religiösen Identität
- Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Die Inhalte der sozialpädagogischen Arbeit mit UMA werden bestimmt durch die Betreuung im Alltag im Spannungsfeld der neuen, zunächst fremden und der eigenen Kultur. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Themenfelder gesundheitliche und medizinische Versorgung, Förderung der Körperwahrnehmung, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung, Kenntnisse und Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich, soziale Integration und Entwicklungsförderung.

Immer mehr (ehemalige) UMA stehen vor dem Übergang Schule - Beruf. Den gelingenden Übergang in eine Ausbildung zu begleiten und zu gestalten, ist daher eine der wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe in der UMA-Betreuung.

Im Juni 2018 befanden sich 17 Jugendliche in der Ausbildung, 24 weitere begannen im Sommer 2018. Dabei sind dies vor allem Jugendliche mit eher geringer Bleibeperspektive, während UMA mit guter Bleibeperspektive sich um eine weiterführende schulische Bildung oder direkt um einen Arbeitsvertrag bemühen.

UMA mit guten Voraussetzungen (hohe Motivation und gute Vorbildung) ist es möglich, innerhalb weniger Monate grundlegende Sprachkenntnisse zu erreichen. Insbesondere über freiwillige Praktika ergeben sich Ausbildungsplatzangebote. Wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Ausbildung ist auch die Bereitschaft des Ausbildungsbetriebs zur engmaschigen Zusammenarbeit mit den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtungen und den Fachkräften des Jugendamts.

Hilfe für junge Volljährige:

Da UMA uneingeschränkt die Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, werden auch sie beim Übergang in die Volljährigkeit begleitet und erhalten Hilfe für junge Volljährige, soweit dies für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung erforderlich ist und die Hilfestellung vom jungen Menschen angenommen wird. In der Regel werden im Ostalbkreis die volljährig werdenden UMA in geeigneten betreuten Wohnformen, insbesondere dem betreuten Jugendwohnen oder in Jugendwohngemeinschaften, betreut. Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich verstärkt am Ziel der eigenständigen Lebensführung. Zwischenzeitlich wird der Großteil der 166 Fälle im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige betreut.

Vollzeitpflege – Gastfamilien:

Die Erfahrung zeigt, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie gut sozialisiert waren, so dass die klassische Form der Heimunterbringung für sie oftmals nicht notwendig ist. Allerdings waren sie auf ihrer Flucht durchaus schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt, die bis hin zu massiven, posttraumatischen Belastungsstörungen ihre Spuren hinterlassen haben. Für viele dieser Minderjährigen ist es deshalb sehr hilfreich, wenn sie in einem kleineren, Halt gebenden Rahmen zur Ruhe kommen, sich orientieren und zielgerichtet ihren schulischen und beruflichen Weg gehen können.

Aktuell werden 16 UMA in 14 Gastfamilien betreut und gefördert. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, die Gastfamilien in allen Phasen des Pflegeverhältnisses zuverlässig zu begleiten, zu beraten und bei der herausfordernden Aufgabe zu unterstützen.

8.2 Statistik

Einrichtungen mit UMA-Unterbringung und vorhandene Platzzahl:

(es handelt sich um circa-Angaben, da die Angebote nur z. T. UMA-spezifisch sind)

ca. Plätze	Einrichtung, Standort	Wohnform
22	Marienpflege Ellwangen	Wohngruppe/BJW
3	Marienpflege Clearingstelle Josefstal	Inobhutnahme
11	Jugendhilfe Land, Ruppertshofen	Wohngruppe/BJW
5	Förderverein Aufwind, Aalen	Wohngruppe
22	Franz v. Assisi, Schwäbisch Gmünd, Aalen u. Unterriffingen	Wohngruppe/BJW
18	Gesellschaft für soz. päd. Hilfen, Schwäbisch Gmünd	BJW
17	Input, Aalen, Lauchheim u. Westhausen	BJW
4	Kinderheim Graf, Ellwangen	BJW
7	EATA	BJW
16	Gastfamilien (14 Familien)	Pflegefamilie
16	Erziehungsbeistandschaften	Verselbständigung
25	LEA, Verwandte, Einrichtungen außerhalb Ostalbkreis	

BJW = Betreutes Jugendwohnen

9. Kinderschutz

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Dabei dürfen Kinder und Jugendliche auch und gerade im Elternhaus nicht gefährdet werden. Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Das Jugendamt hat den Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes gehen allen gewichtigen Hinweisen nach, wenn ein junger Mensch in Gefahr sein könnte. Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Dabei arbeiten sie eng mit verschiedenen Institutionen zusammen, zum Beispiel mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzten und Ordnungsbehörden.



Das Kinderschutzgesetz, welches zum 01.01.2012 seine letzte Novellierung durchlaufen hat, wird im Ostalbkreis konsequent umgesetzt. Sowohl interne standardisierte Vorgehensweisen als auch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern gewährleisten ein konstruktives und am Kindeswohl orientiertes Vorgehen.

Im Geschäftsbereich Jugend und Familie ist der Allgemeine Soziale Dienst und der Pflegekinderdienst für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verantwortlich.

Ein strukturiertes Vorgehen der Fachkräfte ist unabdingbar, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und nicht unberechtigterweise in das Elternrecht einzugreifen. Die folgenden Handlungsschritte sind hier zu berücksichtigen:

- Bewertung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte:

Jede Gefährdungsmitteilung, die beim Geschäftsbereich Jugend und Familie eingeht, wird hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung überprüft und bei Bedarf Unterstützung angebo-

ten. Häufige Anlässe für eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind der Verdacht auf Vernachlässigung und/oder seelische oder körperliche Misshandlung.

Im Rahmen eines Bewertungsteams, welches aus mindestens drei Fachkräften besteht, werden die Erkenntnisse zusammengefasst und die Gefährdungslage, der Bedarf und die Notwendigkeit eines Eingreifens eingeschätzt. Das Ergebnis des Bewertungsteams ist für die zuständige Fachkraft verbindlich und kann nur durch neue Erkenntnisse und/oder eine erneute Bewertung abgeändert werden.

Die fachliche Qualität der Bewertungen wird durch die Beteiligung mehrerer Fachkräfte, durch die umfangreiche Dokumentation, durch eine transparente und verbindliche Vorgehensweise und durch das regelmäßige Reflektieren der Standards sichergestellt.

Zudem werden die Bewertungen auch der Leitung des Sozialen Dienste zur Prüfung vorgelegt.

Im Jahr 2017 wurden im Ostalbkreis 569 Bewertungen durchgeführt, und im Jahr 2018 ist die Anzahl der Bewertungen auf 392 zurückgegangen.

Inobhutnahme:

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gründe hierfür liegen vor, wenn eine akute Gefährdungssituation vorliegt, die eine Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie erforderlich macht. Zudem können Eltern darum bitten, dass ihre Kinder in Obhut genommen werden, sollten sie sich in einer Überforderungssituation befinden.

Auch junge Menschen selbst können um Inobhutnahme bitten, wenn sie die häusliche Situation für sich nicht mehr tragbar erleben.

Im Anschluss an die Inobhutnahme muss zeitnah geklärt werden, wie die Situation für das Kind oder den Jugendlichen gestaltet werden soll. Der Verbleib in einer Bereitschaftspflegefamilie oder in einer Inobhutnahme-Stelle ist immer vorübergehend und muss zeitnah in eine Anschlussmaßnahme und/oder die Rückkehr in den elterlichen Haushalt münden.

Eine Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen stellt für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung und große Herausforderung dar.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Anzahl der Inobhutnahmen einer gewissen Schwankung unterliegt, die sich nicht an äußeren Faktoren ableiten lässt.

Im Jahr 2017 hatten wir 95 Inobhutnahmen und im Jahr 2018 104 Inobhutnahmen.

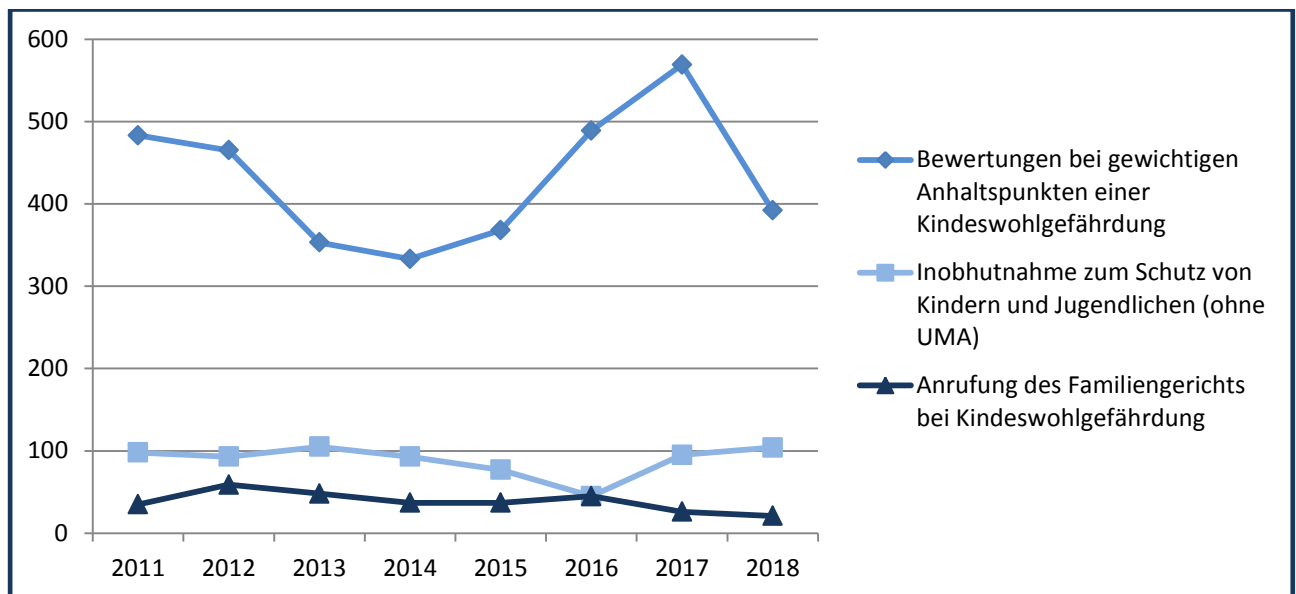
Anrufung des Familiengerichts:

Die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt ist erforderlich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Es ist dann Aufgabe des Familiengerichts zu entscheiden, ob zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht erforderlich ist.

Im Einzelnen heißt das, eine zeitnahe Erörterung der Kindeswohlgefährdung durchzuführen und ggf. Weisungen, Gebote und Verbote oder Auflagen zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu verfügen. Weiter kann das Familiengericht das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und auf einen Vormund oder Pfleger übertragen.

Eingriffe in das elterliche Sorgerecht sind in den §§ 1666 und 1666a BGB geregelt und nur möglich,

- wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch);
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden, andere Maßnahmen z. B. der Jugendhilfe erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen;
- und die ergriffenen Maßnahmen (Ermahnungen, Verwarnungen, Auflagen, Entzug der elterlichen Sorge) eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen (§ 1666a BGB).



Rufbereitschaft:

Die Rufbereitschaft des Jugendamts wurde am 20.11.2006 eingeführt. Zielsetzung der Rufbereitschaft ist es, die Prüfung von Kindeswohlgefährdungen und erforderlichenfalls die Durchführung vorliegender Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten zu gewährleisten.

Die Rufbereitschaft wird im wöchentlichen Wechsel durch im Kinderschutz erfahrene Mitarbeiter der Sozialen Dienste sichergestellt. Sie beginnt jeweils nach Dienstschluss und endet am folgenden Werktag um 8:15 Uhr, sowie am Wochenende von Freitag 12:00 Uhr bis Montag 8:15 Uhr. Die Rufbereitschaft ist über ein Mobiltelefon im Ostalbkreis für die Polizei, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, die Amtsgerichte und das Landgericht Ellwangen, die Staatsanwaltschaft, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Kinderkliniken und die LEA Ellwangen erreichbar.

In 2017 wurde der Bereitschaftsdienst 146-mal in Anspruch genommen und 123-mal in 2018.

10. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Sobald sich Eltern entschieden haben, sich zu trennen, verändert sich das gesamte Familiensystem und es entwickelt sich eine ganz spezielle Dynamik. Diese Dynamik verhindert oft, dass die Eltern gemeinsame Entscheidungen treffen und Entscheidungen des anderen Elternteils akzeptieren können. Diese Entwicklung wirkt sich im Besonderen auf die gemeinsamen Kinder aus, die unter der neuen Situation sehr stark leiden.

In diesem Zusammenhang benötigen Familien häufig professionelle fachliche Hilfe, um die neue Elternrolle annehmen und leben zu können. Wenn auf der Elternebene gegenseitiges Misstrauen und Ablehnung vorherrscht, ist es kaum möglich, dass die Kinder einen unbeschwerten

Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil pflegen können, so dass in manchen Fällen der Umgang begleitet werden muss.

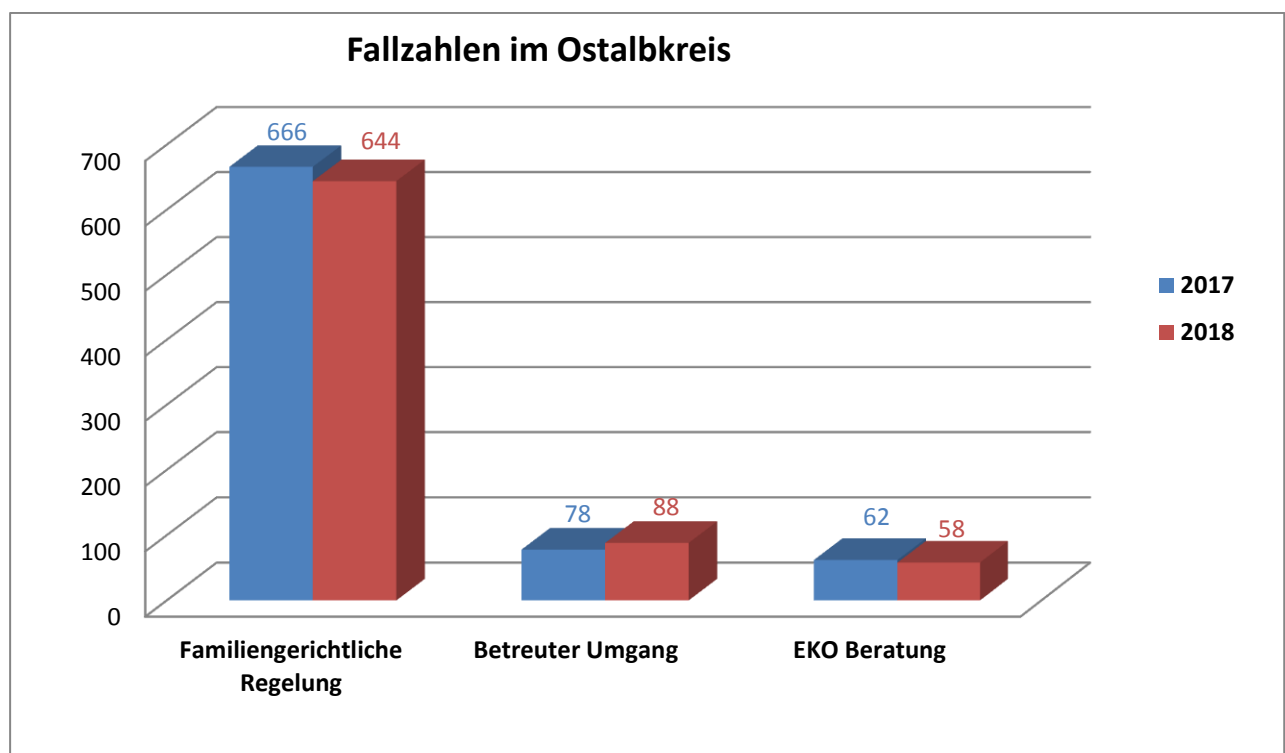
Mit Hilfe der Schlichtungspraxis „**Elternkonsens Ostalbkreis**“ (EKO) werden konfliktbeladene Familiensachen im Rahmen familienrechtlicher Verfahren bearbeitet. Verschiedene Fachkräfte versuchen, betroffene Eltern anzuleiten und auf der Suche nach einer am Kind orientierten Einigung zu unterstützen.

Der regelmäßige Austausch zwischen den unterschiedlichen Fachkräften (Richter, Rechtsanwälte, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Erziehungsberatungsstellen, Verfahrensbeistände und Umgangsbegleiterinnen) dient dazu, Absprachen, Kooperationsvereinbarungen, Lösungsstrategien und vieles mehr zu finden, um dann in der Praxis die Eltern bestmöglich zu unterstützen.

Diese EKO-Treffen finden an den drei Standorten Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen statt und haben sich seit der Einführung des „Elternkonsens Ostalbkreis“ im Jahr 2009, zu einem wichtigen Instrument der Kooperation der beteiligten Fachkräfte entwickelt.

An den drei Familiengerichten in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen wurden im Jahr 2017 insgesamt 666 Fälle und im Jahr 2018 insgesamt 644 Fälle durch den ASD begleitet, in welchen Eltern einen Antrag auf Regelung des Sorgerechts oder des Umgangsrechts gestellt haben. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Fallzahl nahezu gleichbleibend.

In den Fällen, in denen die Eltern in der familiengerichtlichen Anhörung keine einvernehmliche Einigung entwickeln konnten, haben das Jugendamt und das Familiengericht die Betroffenen an die Beratungsstellen vermittelt.



Im Ostalbkreis stehen vier Beratungsstellen zu Verfügung, an die sich die Eltern wenden können, um einen gemeinsamen Konsens zu erarbeiten. Zudem erhalten die Betroffenen an den Beratungsstellen auch noch zu individuellen Themen und Fragestellungen besondere Beratung.

Im Jahr 2017 wurden von den genannten Fällen 62 Beratungen und in 2018 insgesamt 58 Beratungen an den Beratungsstellen durchgeführt.

Unmittelbar nach der Vermittlung an die Beratungsstelle erhielten die Eltern, in der Regel ohne Wartezeit, insgesamt fünf gemeinsame Beratungstermine mit dem Ziel, durch das multiprofessionelle Beratungsangebot eine tragfähige Lösung für die gemeinsamen Kinder zu erarbeiten. Ab-

schließlich wurde in jedem Einzelfall von der Beratungsstelle ein Bericht über das Ergebnis der Beratung an das Familiengericht weitergeleitet.

Im Anschluss wurde dann beim Familiengericht eine Vereinbarung geschlossen oder durch das Gericht eine Entscheidung getroffen.

In Fällen, in denen ein Elternteil den Umgang mit seinem Kind nicht alleine umsetzen kann, besteht im Ostalbkreis beim Kinderschutzbund Ortsverein Aalen oder Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit, den Umgang begleiten zu lassen. In strittigen Familiensachen oder wenn zwischen Kind und Elternteil seit längerer Zeit kein Kontakt mehr stattgefunden hat, kann durch den „Begleiteten Umgang“ ein sicherer Rahmen für alle Beteiligten geschaffen werden.

Insgesamt wurden 78 Umgänge im Jahr 2017 und 88 Umgänge in 2018 begleitet.

11. Jugendgerichtshilfe

Durch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) gibt es einen speziellen Umgang mit den Straftaten von 14- bis 20-Jährigen. Ihnen wird darin, in Abweichung zum Erwachsenenstrafrecht und mit Blick auf ihre Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen mit vorwiegend erzieherischen Mitteln begegnet. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, straffällig gewordene Jugendliche (14 - 17 Jahre) und Heranwachsende (18 - 20 Jahre) im gesamten Strafverfahren zu begleiten und zu betreuen. Dies ist in § 52 SGB VIII geregelt.

Die Leistungen der Jugendgerichtshilfe haben zum Ziel, die Persönlichkeit eines jungen Menschen zu fördern, weitere Straftaten zu vermeiden und zu einer gelingenden Sozialisation beizutragen. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Eltern, Kinder und Jugendlichen einbezogen werden.

Gemäß § 38 JGG bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe in einer sozialpädagogischen Stellungnahme die erzieherischen, sozialen und individuellen Gesichtspunkte in das Verfahren ein und schlagen Maßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um weitere Straftaten zu vermeiden. Werden in einer Gerichtsverhandlung Weisungen verhängt, werden die Maßnahmen von der Jugendgerichtshilfe eingeleitet, überwacht und begleitet.

Neben der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Strafverfahren ist die Durchführung außergerichtlicher Verfahren, im Rahmen der Diversion, eine weitere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe. Bei einer Diversion sieht die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer öffentlichen Klage ab und führt das Verfahren in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durch, sofern das Vergehen von dem Beschuldigten eingeräumt wird. Im Diversionsverfahren bekommt der Jugendliche/Heranwachsende Weisungen auferlegt, die von der Jugendgerichtshilfe eingeleitet und überprüft werden. Werden diese erfüllt, wird das Verfahren eingestellt.

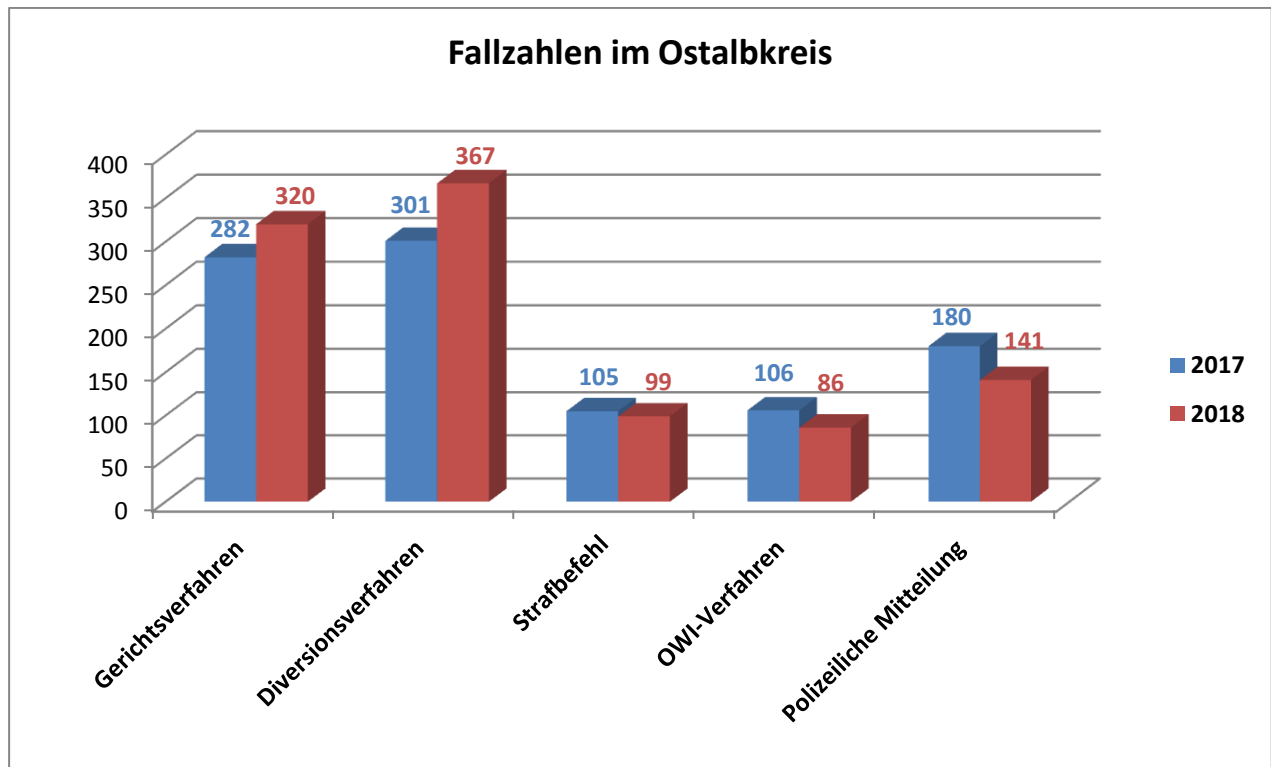
Bei Haftentscheidungen und bei der Haftbetreuung beteiligt sich die Jugendgerichtshilfe mit den Zielen, eine Untersuchungshaft zu vermeiden, Inhaftierungen zu verkürzen und die Resozialisierung durch eine gelingende Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Neben den schon beschriebenen Tätigkeiten vermitteln und koordinieren die vier Jugendgerichtshelfer im Ostalbkreis insbesondere folgende Maßnahmen:

- Arbeitsweisungen
- Geldauflagen
- Schulbesuchsweisungen
- Betreuungsweisungen
- Soziale Trainingskurse
- Anti-Gewalt-Training
- Täter-Opfer-Ausgleich

- Schadenswiedergutmachung
- Persönliche Entschuldigung
- Verkehrsunterricht
- Suchtberatung (BAST-Kurse)
- Koordinierung von Drogenscreenings

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist für die Jugendgerichtshilfe eine enge Vernetzung zu Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei und sonstigen Kooperationspartnern unabdingbar.



12. Adoptionsvermittlung

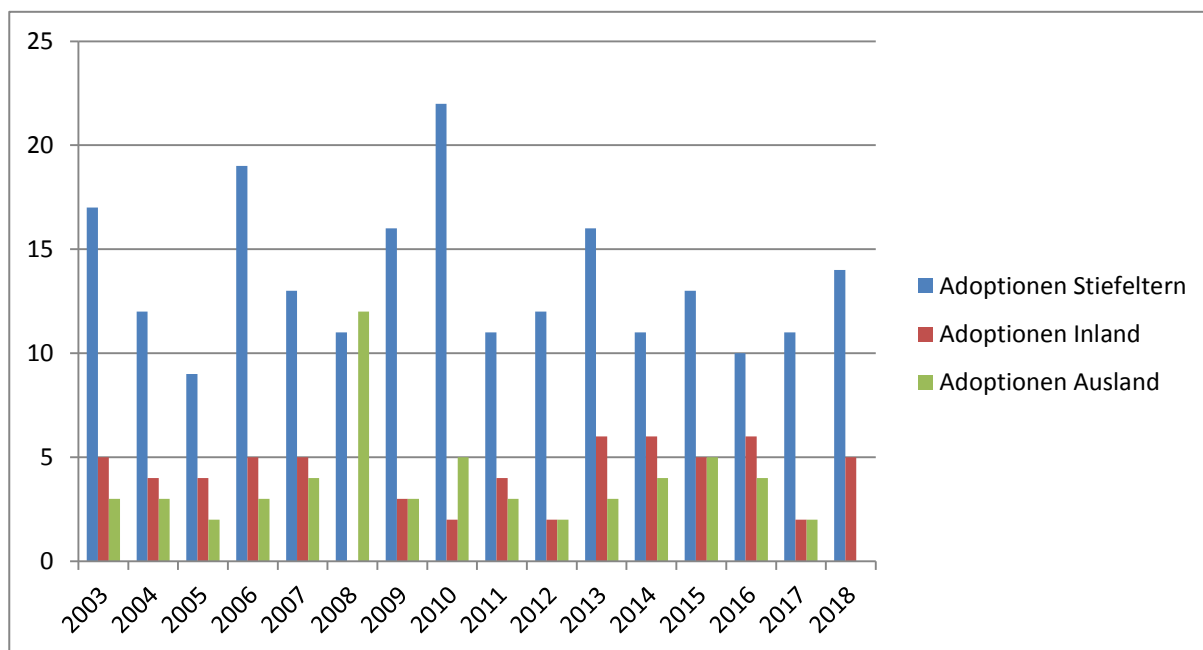
Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit zwei Fachkräften mit jeweils 30 % Beschäftigungsumfang besetzt. Die statistischen Zahlen blieben auch 2017 und 2018 relativ konstant. Im Mittelpunkt stehen die vorbereitenden Beratungsgespräche in Adoptionsverfahren bei Inlands- und Auslandsadoptionen sowie auch bei Stiefelternadoptionen.

Hinzu kommen die umfangreichen Dokumentationen und Berichterstattungen bei Auslandsadoptionen im Vorfeld und die Nachbetreuung mit entsprechenden Entwicklungsberichten, die je nach Herkunftsland über mehrere Jahre zu erfüllen sind.

Darüber hinaus bildet die Eignungsüberprüfung von adoptionswilligen Paaren aus dem Ostalbkreis einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 01.05.2014 sollte sowohl dem Wunsch der Mütter, ihr Kind in Krisensituationen anonym zur Welt zu bringen, als auch dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung entsprochen werden. 2017 und 2018 wurden drei Kinder über eine „vertrauliche Geburt“ in Adoptivfamilien im Ostalbkreis vermittelt.

In allen Fällen wurden die abgebenden Mütter/Eltern durch die Schwangerschaftskonfliktberatung des Ostalbkreises begleitet.



13. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften

Die Fallzahlen im Bereich der Beistandschaften waren in den letzten zwei Jahren konstant. Neue sowie beendete Fälle hielten sich die Waage. Die Zahl der Beurkundungen war weiter ansteigend. Seit dem Jahr 2016 waren die Vormundschaften/Pflegschaften rückläufig. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Amtsvormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) zurückzuführen.

Beistandschaften

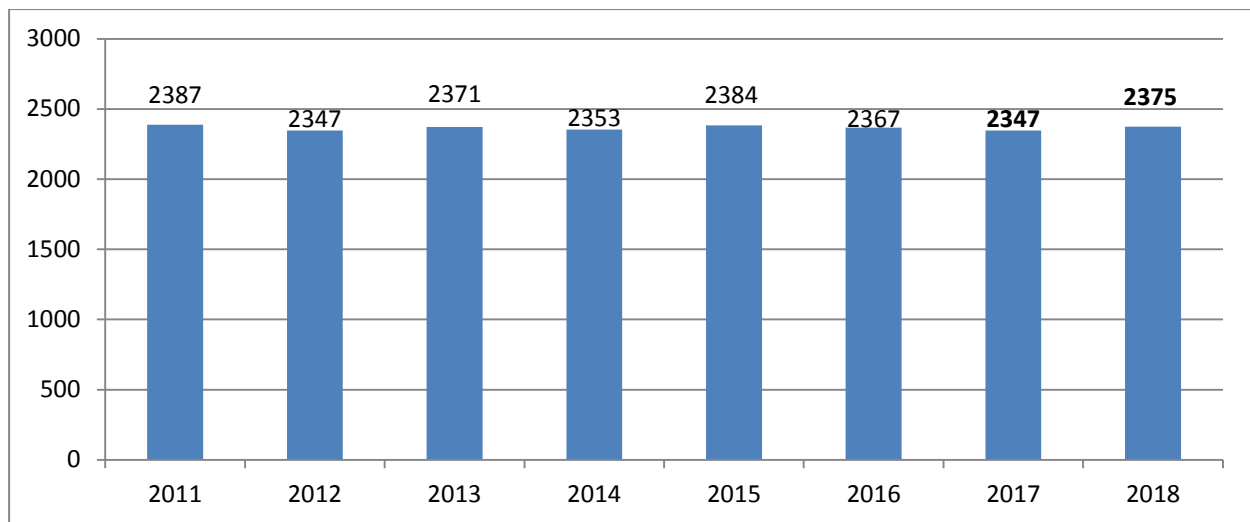
Die Aufgaben des Beistandes sind die

- Feststellung der **Vaterschaft** für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren und/oder
- Regelung und Durchsetzung des **Kindesunterhalts**.

Die Beistandschaft kann der Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder in dessen Obhut sich das Kind befindet. Es genügt ein schriftlicher Antrag.

Die Beantragung kann bereits vor Geburt des Kindes erfolgen, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Nach der Geburt des Kindes kann eine Beistandschaft jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden.



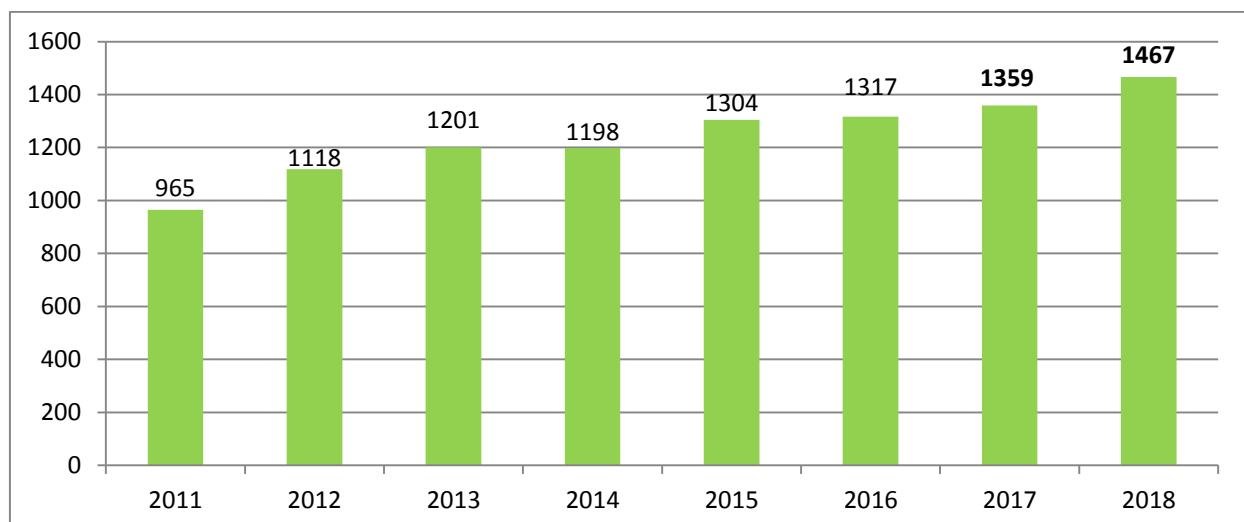
Fallzahlen Beistandschaften

Beurkundungen im Umfang der Befugnis nach § 59 SGB VIII

Für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren, werden Beurkundungen vorgenommen, insbesondere

- von **Vaterschaftsanerkennissen** und Zustimmungserklärungen der Mütter zur Vaterschaftsanerkennung
- von **Mutterschaftsanerkennissen** (bei italienischen Staatsangehörigen)
- des gemeinsamen Sorgerechts für Kinder (**Sorgeerklärungen**)

Beurkundungen von **Unterhaltsverpflichtungserklärungen** mit Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für das Kind, welche die Zwangsvollstreckung ermöglicht.



Fallzahlen Beurkundungen

Beratungen nach § 18 SGB VIII



Neben den Beistandschaften und Beurkundungen finden eine Vielzahl von telefonischen und persönlichen Beratungen und Unterstützungen in folgenden Bereichen statt:

- Beratung Alleinerziehender bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzleistungen
- Beratung der Mutter eines nichtehelichen Kindes bei der Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB (Betreuungsunterhalt)
- Beratung von Müttern und Vätern, die nicht verheiratet sind, über die Abgabe einer Sorgeerklärung
- Beratung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzleistungen

Vormundschaften und Pflegschaften

Ein **Vormund** ist Inhaber der Personen- und Vermögenssorge des Kindes. Er hat das gesamte Sorgerecht für das Kind und somit die rechtliche Vertretung des Minderjährigen anstelle seiner leiblichen Eltern.

Einem **Pfleger** wird nur ein Teilbereich des Sorgerechts vom Familiengericht übertragen. Inhaber des restlichen Sorgerechts sind weiterhin die Eltern bzw. der vormals alleinsorgeberechtigte Elternteil.



Für das Jugendamt sind die Kinder König (oder Prinzessin), Foto: Stadt Recklinghausen

Die wichtigsten Aufgaben eines Vormunds und Pflegers im Rahmen der **Personensorge** sind:

Bestimmung des Aufenthalts

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw.
- Beantragung von Ausweisen und Pässen

Sicherstellung des Lebensunterhalts

- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Regelung aller Rentenangelegenheiten (z. B. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz)
- Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG)

Sicherstellung von Pflege und Erziehung

- Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson/Einrichtung und zum Mündel
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII)
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels durch regelmäßige Gespräche und gegenseitige Information zur Vertrauensbildung
- Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw.

Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge

- Sorge für die notwendige medizinische Betreuung und Gesundheitsvorsorge
- Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.)
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel

Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung

- Auswahl des Kindergartens und der Schule
- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg
- persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen

Wichtige Aufgaben eines Vormunds oder Pflegers im Rahmen der **Vermögenssorge** sind:

- Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbensprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses bei Erbabwicklung
- Vermögensverwaltung
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen



Der Vormund/Pfleger hat die Pflicht zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels. In der Regel findet deshalb in der häuslichen Umgebung ein monatliches Treffen mit dem Mündel statt.

Die meisten Mündel nehmen die regelmäßigen Kontakte gerne an. Aufgrund der Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Mündelkontakte entsteht in vielen Fällen ein Vertrauensverhältnis. Mündel, die keinen regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern haben, sind oftmals dankbar, dass es einen Vormund oder Pfleger gibt, der regelmäßig zu ihnen kommt und sie besucht.

Der Vormund/Pfleger handelt parteiisch für das Kind oder den Jugendlichen. Um seine Interessen angemessen vertreten zu können, ist es erforderlich, seine Biografie, Lebenssituation sowie Bedürfnisse und Interessen zu kennen, um Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

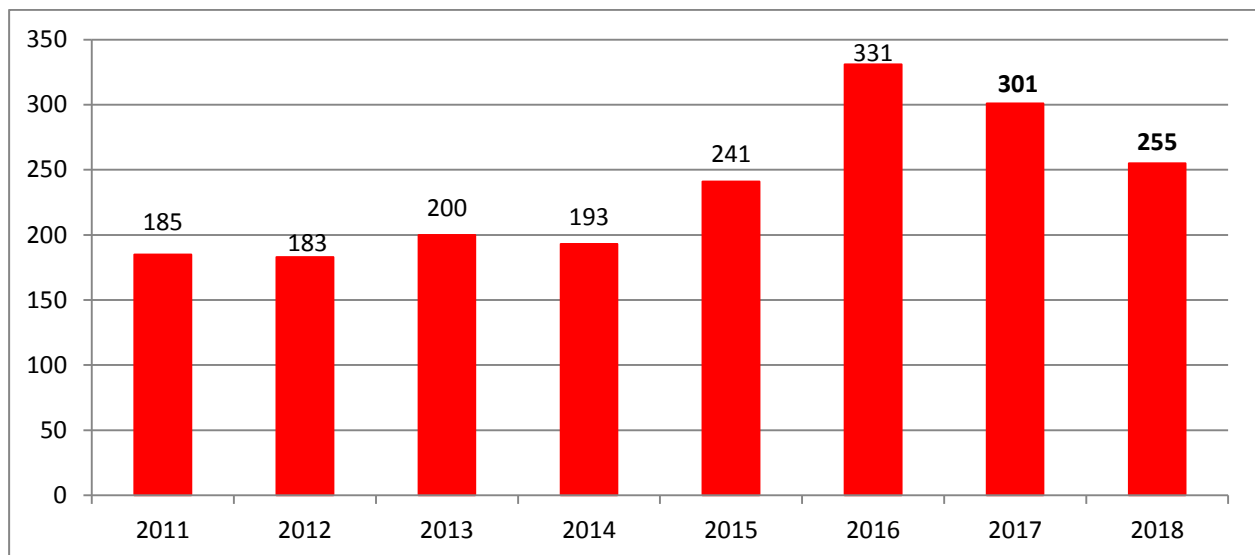


Daraus resultieren die folgenden Grundsätze:

Der Amtsvormund

- handelt ausschließlich im Interesse seines Mündels und wahrt die ihm zustehenden Rechte
- schafft und erhält ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis
- achtet sein Mündel und bringt ihm Wertschätzung entgegen
- beschafft sich alle notwendigen Kenntnisse über sein Mündel sowie dessen soziale und rechtliche Situation und berücksichtigt die persönliche Biografie seines Mündels
- hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB)
- pflegt regelmäßige Kontakte zu seinem Mündel (§1793 Abs. 1a BGB)
- steht seinem Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung
- richtet die Intensität der Beziehungen nach der individuellen Situation seines Mündels aus
- bezieht sein Mündel aktiv in alle Hilfeplan- und Entscheidungsprozesse ein und prüft, ob der Wille des Mündels mit seinem Wohl vereinbar ist
- wählt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Mündels entsprechende Gesprächs- und Kommunikationsform und stellt sicher, dass die Entscheidungen und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar für sein Mündel gestaltet werden
- bezieht bei Verständigungs- und/oder Sprachproblemen in Absprache mit dem Mündel eine aus seiner Sicht geeignete Vertrauensperson mit ein

- formuliert Ziele und Notwendigkeiten offen und verständlich
- sichert den Anspruch des Mündels auf Vertrauensschutz
- hält Kontakt zu den Pflegeeltern, Heimen und Fachdiensten, möglichst auch zu Kindergarten, Schule und Ausbildungsstätte, um sich laufend über die Entwicklung seines Mündels zu informieren
- achtet darauf, dass andere Beteiligte die Grundrechte des Kindes nicht verletzen
- erörtert die Bedarfssituation des Mündels mit beteiligten Personen und Stellen. Er kooperiert eng mit den Sozialen Diensten und mit den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten, um alle für sein Mündel erforderlichen Leistungen und Hilfen realisieren zu können
- wird auch bei innerbehördlichen Interessenkollisionen immer die Mündelinteressen vertreten.



Fallzahlen Vormundschaften/Pflegschaften

Amtsvormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)

Die Amtsvormundschaft tritt mit Eingang des Beschlusses des Familiengerichts beim Jugendamt ein und endet im Regelfall mit der Volljährigkeit. Derzeit werden vom Geschäftsbereich Jugend und Familie 38 Amtsvormundschaften für UMA geführt, davon sind 5 weiblichen Geschlechts.

Die UMA kommen aus den folgenden Ländern:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	6
Guinea	5
Somalia	5
Syrien	5
Kamerun	4
Serbien	4
Côte d'Ivoire	2
Algerien	1
Eritrea	1
Gambia	1
Liberia	1
Marokko	1
Nigeria	1
Togo	1

Der Amtsvormund ist gesetzlicher Vertreter des UMA. Er steht regelmäßig mit ihm in Kontakt und nimmt seine Interessen wahr. Der Vormund beantragt Jugendhilfeleistungen, damit der UMA in einer geeigneten stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht und gefördert werden kann. In Absprache mit dem UMA wird ein Asylantrag gestellt.

Bei den letzten Mündelkontakten vor Volljährigkeit weist der Amtsvormund den UMA darauf hin, dass die gesetzliche Vertretung bald enden wird und händigt vorhandene wesentliche Unterlagen aus. Der Stand von Anträgen oder evtl. des Klageverfahrens bzgl. Asyl wird besprochen.

14. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter müssen besonders unterstützt werden. Sie gehören zu den Familien in Deutschland, die besonders viel leisten. Sie müssen Aufgaben der Haushaltsführung, die Betreuung und Erziehung des Kindes und die Erwerbstätigkeit allein bewältigen. Sie unternehmen außerordentlich große Anstrengungen, ihr Leben mit Beruf und Familie zu meistern und ihren Kindern gute Entwicklungsperspektiven zu geben.

Verschärft sich die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden noch, indem das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts bekommt, müssen Alleinerziehende nicht nur den Unterhaltsanspruch ihres Kindes verfolgen, sondern auch selbst im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen.

Hier hilft der Unterhaltsvorschuss. Es handelt sich dabei um eine wichtige Leistung für Alleinerziehende und vor allem für deren Kinder. Der Unterhaltsvorschuss entlastet, wenn der Barunterhalt des anderen Elternteils ausbleibt und unterstützt damit die Alleinerziehenden in ihrer schwierigen Lebenssituation, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.

Am 01.07.2017 traten weitreichende Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt.

Voraussetzung für den Bezug des Unterhaltsvorschlusses zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr ist, dass das Kind, für welches Unterhaltsvorschuss beantragt wurde, selbst nicht im Bezug von SGB II-Leistungen steht bzw. der alleinerziehende Elternteil selbst über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € verfügt. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin irrelevant.

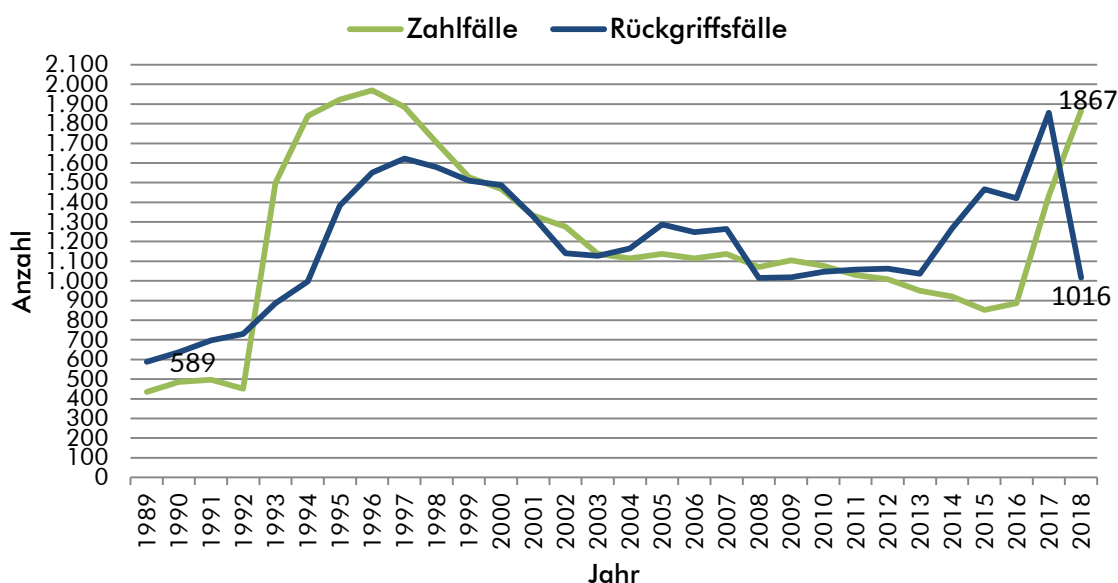
Mit der Reform des Unterhaltsvorschlusses wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Damit sichert der Unterhaltsvorschuss verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen.

Finanzierung der Unterhaltsvorschuss

Bis zum 30.06.2017 erfolgte die Finanzierung zu je einem Drittel von Bund, Land und Landkreis. Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen geändert. Die Kommunen, die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausführen, werden in geringerem Umfang als bisher (30 % statt 33,3 %) an den Ausgaben und zu einem höheren Anteil an den Einnahmen (40 % statt 33,3 %) beteiligt. Durch die Reform des Unterhaltsvorschlusses bis zur Volljährigkeit haben sich die Fallzahlen ab 01.07.2017 sprunghaft erhöht. Die Kommunalen Spitzenverbände gingen vor dem Inkrafttreten der Reform von einer Verdoppelung des Leistungsaufwands aus.

Während im Jahr 2016 jährlich noch in 872 Fällen Leistungen ausbezahlt wurden, waren es im Jahr 2017 schon 1.535 Fälle. Zum Stichtag 31.12.2018 erhielten 1.867 Kinder Unterhaltsvorschuss. Hinzu kamen im Jahr 2018 noch 1.016 Fällen, bei denen kein laufender Bezug mehr stattfindet, aber noch übergegangene Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG zu realisieren sind (Rückgriff auf Unterhaltspflichtigen).

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fall- und Rückgriffszahlen ab dem Jahr 1989.



Die Zahl der reinen Rückgriffsfälle ist ab Inkrafttreten der Reform gesunken, da eine Vielzahl durch eine erneute Antragstellung wieder zu Zahlfällen wurden.

Ebenso sind die Summen der jährlichen Ausgaben ab Einführung der Reform sprunghaft angestiegen.

Im Jahr 2017 wurden Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 2.513.384 € erbracht. Einnahmen konnten in Höhe von 881.946 € erzielt werden, was einer Rückgriffsquote von 35,09 % entspricht. Der Landesdurchschnitt lag bei 24,10 %.

Im Haushaltsjahr 2018 haben sich die Ausgaben mehr als verdoppelt und stiegen auf 5.283.624 €. Erklärung hierfür ist die Verdoppelung der Fallzahlen, der höhere Zahlbetrag der 3. Altersstufe und Nachzahlungen die vielfach bis zum 01.07.2017 zurückreichten.

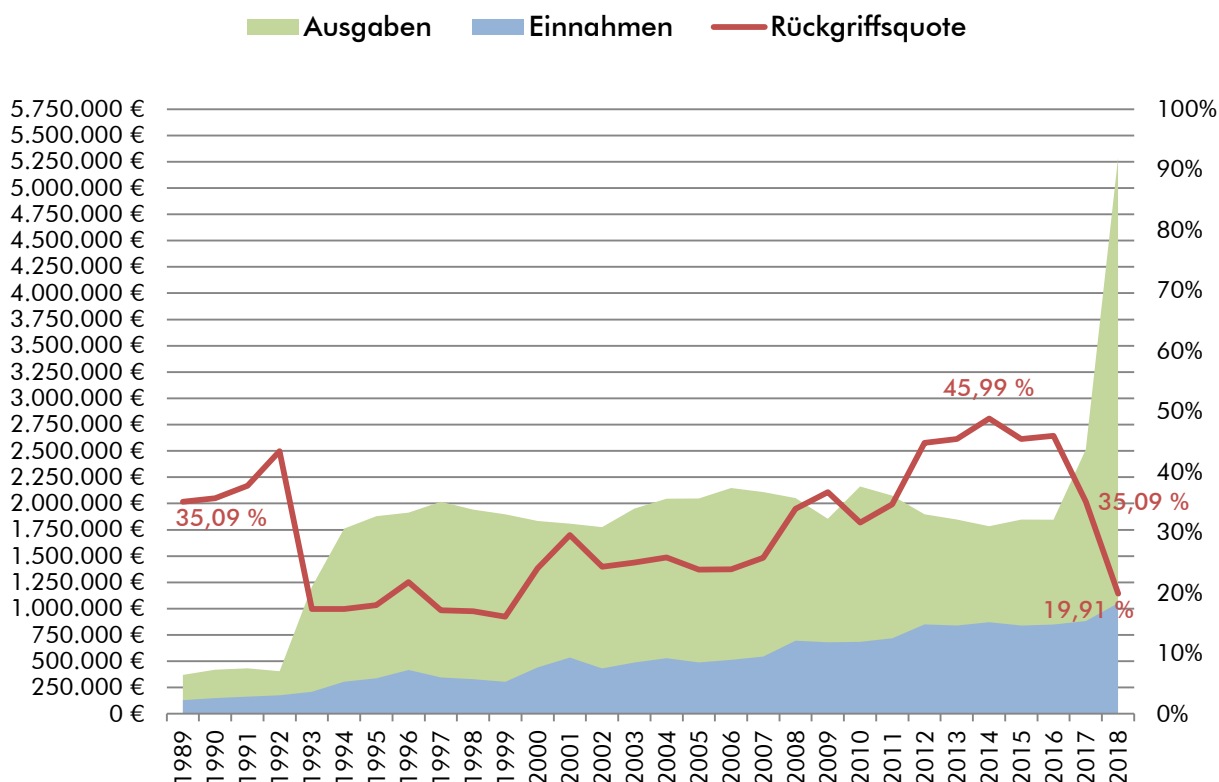
Die Einnahmen beliefen sich auf 1.051.441 €, was einer Rückgriffsquote von 19,91 % entspricht.

Die Quote wird durch Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen desselben Zeitraums berechnet.

Das Absinken der Rückgriffsquote erklärt sich dadurch, dass ein erfolgreicher Rückgriff nur mit einer deutlichen Verzögerung stattfinden kann, weil es zunächst einer außergerichtlichen Klärung bedarf, der ggf. eine gerichtliche Geltendmachung und eine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung folgen.

Des Weiteren musste in den Monaten nach dem Inkrafttreten der Reform die Leistungsgewährung zu- lasten von Rückgriffsbemühungen priorisiert werden. Das Absinken der Rückgriffsquote stellt jedoch einen landesweiten Trend dar.

Die Entwicklung der sogenannten Rückgriffsquote in den letzten Jahren gemessen an den Einnahmen im Verhältnis der Ausgaben:



DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

www.ostalbkreis.de